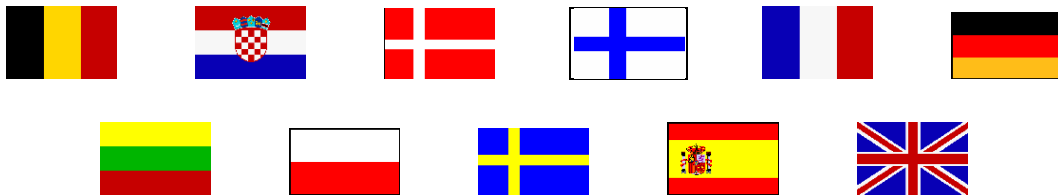




Langstrafenvollzug und Menschenrechte

– Ergebnisse einer internationalen Untersuchung –



Autorin: Kirstin Drenkhahn

Projektleitung und –organisation:

Frieder Dünkel, Kirstin Drenkhahn und Manuela Dudeck (Universität Greifswald, DE)

Internationale Kooperationspartner:

Sonja Snacken und Hanne Tournel (Vrije Universiteit Brussel, BE)

Anette Storgaard (Aarhus Universitet, DK)

Esther Giménez-Salinas und Aida C. Rodríguez (Universitat Ramon Llull, Barcelona, ES)

Tapio Lappi-Seppälä (Oikeuspoliittinen tutkimuslaitos, Helsinki, FI)

Pascal Décarpes (Université Marc Bloch, Strasbourg, FR)

Velinka Grozdanić und Ute Karlavaris-Bremer (Sveučilište u Rijeci, HR)

Gintautas Sakalauskas (Teisės Institutas, Vilnius, LI)

Barbara Stańdo-Kawecka, Joanna Grzywa (Uniwersytet Jagielloński, Kraków, PL) und

Paweł Maciaszczyk (Uniwersytet Marii Skłodowskiej, Lublin, PL)

Lena Roxell (Stockholms Universitet, SE)

Dirk van Zyl Smit und Fabienne Emmerich (University of Nottingham, UK)



AGIS 2006

Mit finanzieller Unterstützung des AGIS-Programms 2006
Europäische Kommission – Generaldirektion Justiz, Freiheit und Sicherheit

Inhalt

1. Einführung	2
2. Methodik und Datenerhebung.....	5
3. Die Untersuchungsgruppe.....	6
4. Unterbringung	11
5. Aktivitäten.....	16
5.1 Ausbildung und Arbeit.....	16
5.2 Freie Zeit.....	23
5.3 Außenkontakte	25
6. Fazit.....	28
Literatur.....	30

1. Einführung

Der Vollzug langer Freiheitsstrafen und ähnlicher Sanktionen ist im Hinblick auf die Menschenrechtssituation ein besonders gefahrenträchtiger Bereich des Strafvollzugs. Die Gefangenen sind zumeist wegen schwerer Straftaten inhaftiert und gelten häufig als gefährlich. Es kommt bei ihnen deshalb in noch größerem Maße zu negativen Zuschreibungen als bei Inhaftierten im Allgemeinen. Im Anstaltsalltag kann sich dies äußern, indem Gefangene erst zum Ende der Strafverbüßung hin oder auch gar nicht zu Rehabilitationsmaßnahmen im weitesten Sinne zugelassen werden, da dies aufgrund der Straflänge und der Gefährlichkeit – jedenfalls in einem frühen Stadium der Strafverbüßung – als zwecklos angesehen wird.¹ Hinzu kommen die negativen Auswirkungen des Freiheitsentzugs in Form von Haftdeprivationen, die grundsätzlich jeder Inhaftierung innewohnen, sich jedoch bei besonders langem Freiheitsentzug verstärkt bemerkbar machen. Durch diese strukturelle Benachteiligung potenzieren sich bei Personen, die nach langem Freiheitsentzug entlassen werden, die Schwierigkeiten bei der Wiedereingliederung in das Leben in Freiheit verglichen mit anderen Haftentlassenen. Soweit auch für Langzeitinhaftierte Behandlungs- und Betreuungsmaßnahmen angeboten werden, kommt es zu Problemen mit der Kontinuität der Betreuung während des Vollzugs und über die Strafvollstreckung hinaus nach der Entlassung.

Im supranationalen Rahmen der Europäischen Union gewinnt dieses Problemfeld wegen der Gefahr für unsere gemeinsamen Werte und wegen der Besonderheiten der justiziellen Zusammenarbeit in Strafsachen an Bedeutung. Spätestens mit der Proklamation der Charta der Grundrechte bekannte sich die Europäische Union im Jahr 2000 ausdrücklich zur Geltung der Menschenrechte als einer ihrer kulturellen Grundlagen. Zwar wird die Charta erst jetzt mit der Ratifizierung des Vertrags von Lissabon rechtsverbindlich werden, jedoch gab es auch bisher einen einheitlichen, verbindlichen Menschenrechtsschutz in der EU, allerdings nicht durch die EU. Alle Mitgliedstaaten der Europäischen Union sind auch Mitglieder des Europarats und sind dessen Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten (EMRK) beigetreten, deren Einhaltung im Wege des Individualrechtsschutzes vom Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) überprüft werden kann. Das gilt auch für Polen und das Vereinigte Königreich, wo die Charta der Grundrechte vorerst nicht angewendet werden wird, soweit sie Rechte über diejenigen im nationalen Recht hinaus gewährt.² Die Konvention wird außerdem durch Empfehlungen des Ministerkomitees des Europarats an die Mitgliedstaaten konkretisiert, die zwar rechtlich nicht bindend sind, aber vom EGMR zur Auslegung der Konvention und von nationalen Gerichten zur Auslegung nationalen Rechts herangezogen werden (z. B. deutsches Bundesverfassungsgericht, Urt. v. 31.5.2006, BVerfGE 116, 69 ff.; Schweizerisches Bundesgericht, Urt. v. 12.2.1992, BGE 118 Ia, S. 64 ff.). Für den langen Freiheitsentzug sind vor allem die Empfehlungen Rec(2003)23 über die Behandlung der zu lebenslanger Freiheitsstrafe Verurteilten und anderen Langzeitgefangenen durch die Strafvollzugsverwaltungen (im Folgenden Langzeitgefangenen-Empfehlung) und Rec(2006)2 über die Europäischen Strafvollzugsgrundsätze (im Folgenden EPR) maßgeblich. Internationale Untersuchungen zum tatsächlichen Schutzniveau im europäischen Strafvollzug sind jedoch rar.³

1 Vgl. z. B. die Berichte über die Besuche des Europäischen Komitees zur Verhütung von Folter und unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe (CPT) in Frankreich 2003 (CPT 2004, §§ 33 ff.), in Italien 2004 (CPT 2006, §§ 89 ff.) und in der Tschechischen Republik 2006 (CPT 2007, §§ 40 ff.).

2 Protokoll über die Anwendung der Charta der Grundrechte der Europäischen Union auf Polen und das Vereinigte Königreich, Amtsblatt der EU 2007/C 306/01 v. 17.11.2007.

3 Vgl. dazu *Drenkhahn/Dudeck* 2007; *Düinkel* 2009, S. 180 ff.; *van Zyl Smit/Snacken* 2009, S. 27 f.

Dies erscheint in Anbetracht der leitenden Grundsätze der Zusammenarbeit in Strafsachen in der Europäischen Union bedenklich. Grundlage der Rechtsetzung der EU in diesem Bereich ist der Grundsatz der gegenseitigen Anerkennung gerichtlicher Entscheidungen unter den Mitgliedstaaten. Voraussetzung für die praktische Umsetzung der entsprechenden Beschlüsse ist der zweite Grundsatz der justiziellen Zusammenarbeit, das gegenseitige Vertrauen. Dazu gehört das Vertrauen, zu einer gemeinsamen Rechtskultur zu gehören und ein gemeinsames, hohes Schutzniveau persönlicher Rechte zu haben. Hinsichtlich freiheitsentziehender Sanktionen gibt es einen Rahmenbeschluss über die Anwendung des Grundsatzes der gegenseitigen Anerkennung bei der Überstellung verurteilter Personen.⁴ Mit diesem Rahmenbeschluss, der bis zum 5.12.2011 umzusetzen ist, wird die Überstellung eines Gefangenen aus dem Mitgliedstaat, in dem er verurteilt wurde, in sein Herkunftsland zur Vollstreckung der Freiheitsstrafe ohne Einverständnis des Betroffenen oder des aufnehmenden Staates ermöglicht.⁵ Der Grundsatz des gegenseitigen Vertrauens wird in dieser Entscheidung nur im Hinblick auf Rechte im Strafverfahren in der Präambel erwähnt, allerdings muss er – wenn persönliche Rechte und Freiheiten konsequent geschützt werden sollen – auch für die Strafvollstreckung gelten. Wenn man bedenkt, dass die tatsächliche Schwere und Reichweite einer Freiheitsstrafe nicht nur von ihrer Länge abhängen, sondern auch von den Bedingungen, unter denen sie vollzogen wird, dann wird die Brisanz dieses Grundsatzes für den Menschenrechtsschutz im Strafvollzug deutlich. Damit dieses gegenseitige Vertrauen auch gerechtfertigt ist, müssen wir in der Europäischen Union nicht nur ähnliche Lebensbedingungen im Strafvollzug sicherstellen, sondern auch Lebensbedingungen, die im Einklang mit den gemeinsamen menschenrechtlichen Standards der Union stehen.

Inwieweit ähnliche Lebensbedingungen mit einem hohen Niveau des Menschenrechtsschutzes im Strafvollzug innerhalb der EU bestehen, müsste in international vergleichenden empirischen Untersuchungen erforscht werden. Soweit ersichtlich stammen die einzigen entsprechenden Studien von einer internationalen Forschergruppe, die mit der Forschergruppe dieses Projekts weitgehend identisch ist, und wurden vom Lehrstuhl für Kriminologie an der Universität Greifswald geleitet.⁶ Die *Mare-Balticum-Strafvollzugsstudie* untersuchte den geschlossenen Strafvollzug für Männer in Deutschland, Estland, Finnland, Lettland, Litauen, Polen, Russland und Schweden.⁷ Die *Vergleichende Studie zum Frauenvollzug* erforschte die Lebensbedingungen weiblicher Gefangener in Dänemark, Deutschland, Griechenland, Kroatien, Litauen, Polen, Russland, Slowenien und Spanien.⁸ Beide Projekte zeigten, dass immer noch deutliche Unterschiede bei den Lebensbedingungen im Strafvollzug in den beforschten Ländern bestehen und dass es nach wie vor Probleme im Hinblick auf den Menschenrechtsschutz gibt.

Das hier vorgestellte Projekt *Langstrafenvollzug und die Frage der Menschenrechte in Staaten der Europäischen Union* unternimmt erstmals den Versuch, zumindest in einem Teil der EU-Staaten die Berücksichtigung von Menschenrechtsaspekten bei der Gestaltung langen Freiheitsentzuges von mindestens fünf Jahren zu untersuchen. Am Projekt sind Forscher aus

4 Rahmenbeschluss 2008/909/JI des Rates vom 27. November 2008 über die Anwendung des Grundsatzes der gegenseitigen Anerkennung auf Urteile in Strafsachen, durch die eine freiheitsentziehende Strafe oder Maßnahme verhängt wird, für die Zwecke ihrer Vollstreckung in der Europäischen Union.

5 Dazu van Zyl Smit 2008, S. 91 f.

6 Zusammenfassend Dünkel 2009.

7 Dünkel 2007; Zolondek/Sakalauskas 2005.

8 Dünkel/Kestermann/Zolondek 2006; Zolondek 2007; Zolondek/Dünkel 2007. Nachträglich kamen Einzelstudien in den Niederlanden, Südafrika und Surinam hinzu, die teilweise in die vergleichende Analyse einbezogen wurden, vgl. Dünkel/Zolondek 2009.

den EU-Mitgliedstaaten Belgien, Dänemark, Deutschland, England,⁹ Finnland, Frankreich, Litauen, Polen, Schweden und Spanien sowie dem Bewerberland Kroatien beteiligt.

Neben der materiellen Unterbringungssituation, dem Klima in der Einrichtung und Resozialisierungsangeboten im weiten Sinne wird auch die medizinisch-psychiatrische Versorgung untersucht. Unabhängig von der Länge der Haft fanden empirische Studien die Häufigkeit von psychischen Erkrankungen in einem Ausmaß von bis zu 95%.¹⁰ Ein aktueller Bericht des deutschen Zentralinstituts für seelische Gesundheit in Mannheim zeigt, dass Gefangene in Europa mit einer Prävalenz von über 90% bei Achse-I-Störungen eine psychisch stark belastete Population darstellen.¹¹ Die Häufigkeit von Persönlichkeitsstörungen liegt bei bis zu 50%.¹² Selbst das eigene, meist schwerwiegende Delikt, aber auch die Haftbedingungen können traumatisierend wirken.¹³ Als Moderatorvariablen solcher Haftschäden gelten einerseits individuelle Merkmale des Gefangenen selbst wie Persönlichkeitszüge, Alter und Gesundheitszustand, aber auch die Einstellung zur Tat und zur Haftstrafe, andererseits die Lebensbedingungen in der Haft.

Was den Anteil der Langzeitgefangenen an der Strafvollzugspopulation in den Mitgliedstaaten der EU angeht, gibt es kein einheitliches Bild (bzgl. der am Projekt beteiligten Ländern vgl. Abb. 1). In drei Ländern lag der Anteil dieser Gruppe an der Strafvollzugspopulation 2007 unter 20%, in sieben Ländern über 50% mit Katalonien und Zypern als Spitzenreitern bei 64% bzw. 61%,¹⁴ in den übrigen Mitgliedstaaten betrug der Anteil zwischen 20% und 50%.

In den letzten Jahren nahm der Anteil dieser Gefangenengruppe an der Gefangenenpopulation in sieben Ländern zu, in einigen Ländern sind Zuwächse um mehr als 10% zwischen 2000 und 2007 zu verzeichnen. Die Anzahl von Langzeitgefangenen hat zudem in 14 EU-Ländern zugenommen, in England und Wales hat sie sich sogar um 9.000 erhöht (2000: 16.399, 2007: 25.473, Zuwachs um 55%).

9 Im Vereinigten Königreich von Großbritannien und Nordirland gibt es drei verschiedene Strafvollzugssysteme, nämlich das nordirische, das schottische sowie das von England und Wales. An der Studie sind nur Justizvollzugsanstalten in England beteiligt.

10 Überblick bei *Drenkhahn/Dudeck* 2007; s. auch *Fazel/Danesh* 2002.

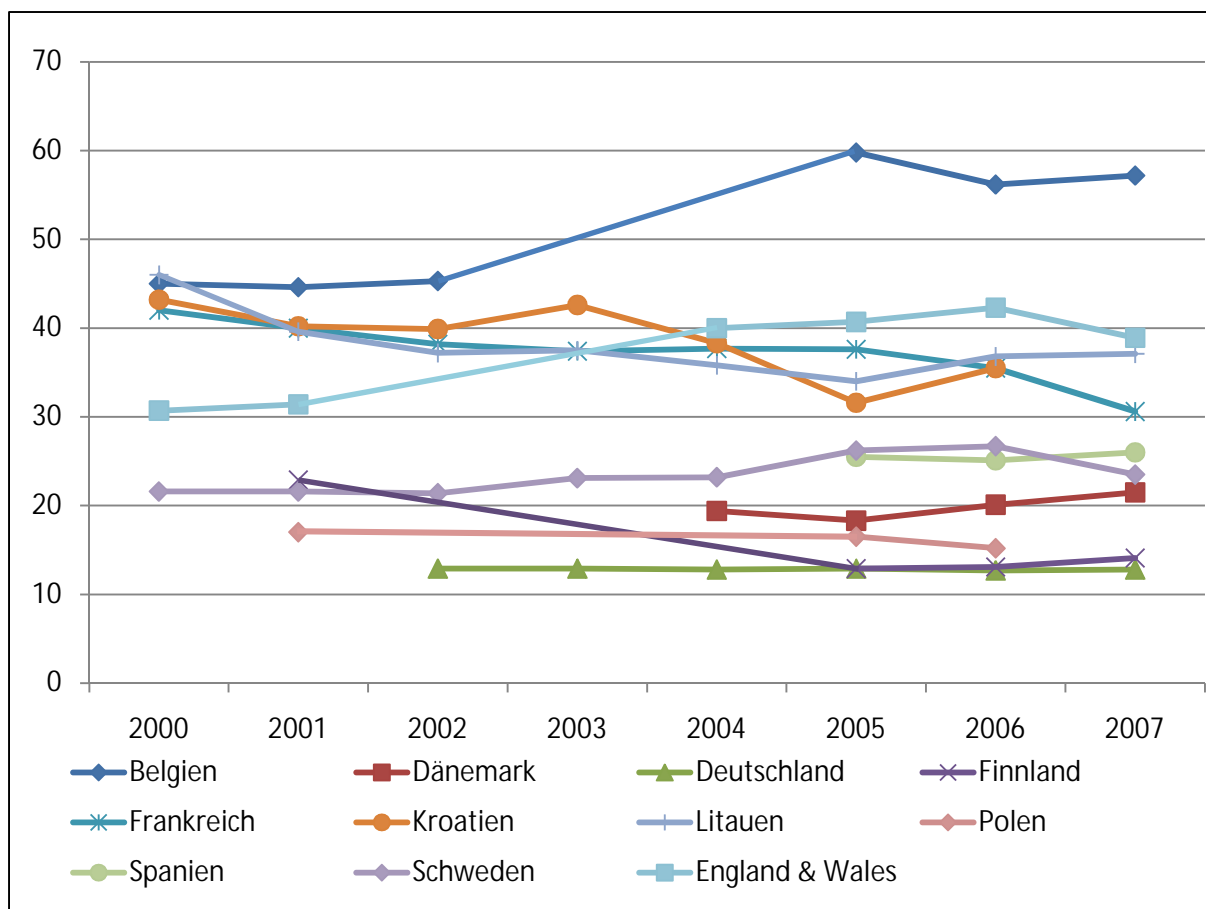
11 *Salize u. a.* 2007. Achse I-Störungen sind nach dem DSM-IV psychische Störungen und andere klinisch relevante Probleme mit Ausnahme der Persönlichkeitsstörungen, vgl. *APA* 2000.

12 *Dudeck u. a.* 2006; *Frädrich u. a.* 2000.

13 *Dudeck u. a.* 2007.

14 Die spanische Autonome Gemeinschaft Katalonien hat ein eigenes Strafvollzugssystem und wird in SPACE I 2007 erstmals gesondert erfasst. Auch Griechenland hat traditionell einen sehr hohen Anteil an Langzeitgefangenen, allerdings gibt es in SPACE I 2007 keine Daten.

Abb. 1: Anteil der Langzeitgefangenen an der Strafgefangenenpopulation in den Projektländern, 2000-2007, Stichtag: 1.9.



Quelle: SPACE I-Berichte 2000-2007.

2. Methodik und Datenerhebung

Im vorliegenden Bericht werden ausgewählte Ergebnisse einer schriftlichen Befragung von Gefangenen vorgestellt. Im Rahmen des Projekts sollte in jeweils zwei Anstalten der beteiligten Länder eine empirische Untersuchung unternommen werden, bei der neben der Situation und Wahrnehmung der Gefangenen selbst auch die Rahmenbedingungen des Langstrafenvollzugs in der jeweiligen Anstalt berücksichtigt wurden. Die Daten wurden mittels Fragebögen erhoben, die sich inhaltlich an der Langzeitgefangenen-Empfehlung und den EPR orientieren und von Gefangenen und der Anstaltsleitung ausgefüllt wurden. Darüber hinaus sollten bei den Gefangenen ebenfalls mittels Fragebogen Daten zu psychischen Belastungen im Allgemeinen und Traumatisierungen im Besonderen erhoben werden. Der Fragebogen für die Gefangenen umfasst in der deutschen Originalfassung 22 Seiten, derjenige für die Anstalten 25. Außerdem sollten die Forscher die untersuchten Anstalten besichtigen, um sich einen eigenen Eindruck zu verschaffen.

In jedem beteiligten Land sollten in zwei Justizvollzugsanstalten bei der Anstaltsleitung und bei jeweils 50 männlichen Langzeitgefangenen Daten erhoben werden, so dass bei elf teilnehmenden Ländern 22 Anstalten und 1.100 Gefangene untersucht werden sollten. Als Langzeitgefangener wird im Rahmen dieses Projekts entsprechend der Nr. 1 der Langzeitgefangenen-Empfehlung ein Gefangener verstanden, der eine oder mehrere Freiheitsstrafen von einer

Gesamtdauer von mindestens fünf Jahren oder eine lebenslange Freiheitsstrafe verbüßt. Einbezogen wurden bei diesem Projekt auch Personen, an denen eine andere freiheitsentziehende Maßnahme, die der Sicherung des Gefangenen dient, vollstreckt wurde. Die Stichprobengröße wurde auf 50 Teilnehmer pro Anstalt und 100 pro Land festgelegt, um eine ausreichende Fallzahl für eine quantitative statistische Auswertung zu erhalten.

Da weibliche Gefangene in den beteiligten Ländern nur einen geringen Anteil unter den Strafgefangenen und insbesondere unter den Langzeitgefangenen ausmachen und einige Länder zuvor bereits an der Studie zum Frauenvollzug teilgenommen hatten, wurde die Untersuchung auf männliche Gefangene beschränkt. Weitere Einschränkungen wurden im Hinblick auf die zu befragenden Gefangenen nicht gemacht, um in allen teilnehmenden Ländern möglichst die angestrebte Stichprobengröße zu erreichen.

Die Auswahl der Anstalten wurde den beteiligten Wissenschaftlern vor Ort mit der Maßgabe überlassen, dass möglichst typische Langstraferanstalten ausgesucht werden sollten. Weitere Vorgaben wurden wegen der bereits bei der Planung der Untersuchung bekannten erheblichen Unterschiede zwischen den Strafvollzugssystemen der Partnerländer nicht gemacht. Außerdem konnten auch mehr als zwei Anstalten untersucht werden, falls anders nicht die angestrebte Teilnehmerzahl von 100 Gefangenen pro Land erreicht werden konnte.

Bei einer solchen Untersuchung stellt sich immer die Frage, ob die Ergebnisse verallgemeinert werden können. In diesem Projekt wurde bei der Auswahl der Anstalten darauf geachtet, dass die Untersuchung an für den Langstrafenvollzug typischen Orten vorgenommen wurde. Die befragten Gefangenen nahmen freiwillig teil, es wurde jedem Interessenten die Teilnahme ermöglicht, sofern nicht erhebliche Sicherheitsbedenken bestanden. Eine Auswahl von besonders wohlmeinenden oder kooperativen Gefangenen durch die Mitarbeiter fand nicht statt.¹⁵ Allerdings ist darauf hinzuweisen, dass es sich hier um ein sehr vielfältiges Forschungsfeld handelt. Allein in Deutschland gibt es 16 Strafvollzugssysteme, auch Spanien und das Vereinigte Königreich haben mehrere Systeme. Hinzu kommt bei diesem Projekt natürlich die internationale Dimension. Im Hinblick auf die Lebensbedingungen kommt es aber nicht nur auf die gesetzlichen Vorgaben und die übergeordnete Vollzugsverwaltung an, sondern auf die Gestaltung der einzelnen Anstalt in infrastruktureller und sozialer Hinsicht.¹⁶ Wir gehen daher davon aus, dass die Ergebnisse grundsätzlich verallgemeinerbar sind, aber möglicherweise im Lichte nationaler, regionaler oder lokaler Besonderheiten erklärungsbedürftig.

3. Die Untersuchungsgruppe

Es ist der Forschungsgruppe gelungen, 1.101 Gefangene in 36 Strafanstalten zu befragen. In die Auswertung einbezogen wurden die Daten von 1.049 Gefangenen, 52 Teilnehmer wurden nicht berücksichtigt, da sie entweder eine zu kurze Strafe angegeben oder weniger als die Hälfte der Fragen beantwortet hatten. Insgesamt nimmt die Zahl der fehlenden Antworten in der zweiten Hälfte des Fragebogens zu, die fehlenden Werte werden hier jedoch nur erwähnt, wenn ihre Anzahl erklärungsbedürftig erscheint. Die Verteilung der Probanden auf die Länder und Anstalten ist in Tab. 1 dargestellt.

¹⁵ Das schlägt sich auch in Ergebnissen zu Fragen nach Zufriedenheit mit bestimmten Zuständen nieder, die jedoch nicht Gegenstand dieses Berichts sind.

¹⁶ Vgl. zur Bedeutung der Beziehungen in einer Strafvollzugsanstalt *Liebling/Arnold 2004; Liebling 2009*.

Tab. 1: Umfang der Stichprobe

Land	N	Anstalten und Teilnehmerzahl
Belgien	42	Andenne (10); Ittre (6); Brugge (13); Leuven-Centraal (13)
Dänemark	90	Vridsløse (13); Jyderup (13); Horserød (10); Sdr. Omme (12); Østjylland (23); Herstedvester (19)
Deutschland	98	Celle (22); Naumburg (23); Torgau (21); Lübeck (13); Luckau-Duben (9); Waldeck (10)
England	124	Gartree (52); Whatton (72)
Finnland	52	Helsinki (25); Riihimäki (27)
Frankreich	92	St. Martin de Ré (30); Muret (40); Lannemezan (22)
Kroatien	95	Lepoglava (57); Gospić (38)
Litauen	207	Marijampole (107); Alytus (100)
Polen	106	Tarnów (55); Chelm (51)
Schweden	64	Norrtälje (17); Österåker (8); Hall (23); Kumla (16)
Spanien	79	Brians I (33); Brians II (26); Quatre Camins (20)

Über die Ausschöpfungsquote in den Anstalten lassen sich keine Aussagen treffen, da viele Anstalten nicht mitteilten, wie viele Langzeitgefangene dort überhaupt untergebracht waren. Angaben über die Zahl der Haftplätze einschließlich Untersuchungshaft gibt es bisher von 34 der 36 untersuchten Einrichtungen. Die größte dieser Anstalten hatte zum Zeitpunkt der Erhebung 2.229 Haftplätze, die kleinste 170. Die meisten Einrichtungen, nämlich 13, hatten zwischen 250 und 500 Haftplätze, neun Anstalten weniger als 250, sechs Anstalten 500 bis 1.000 Haftplätze und weitere sechs mehr als 1.000. Die sechs größten Einrichtungen liegen in Litauen, Polen und Spanien. In acht Anstalten waren auch weibliche Gefangene untergebracht. Die Anstaltsleitungen wurden gefragt, ob es bestimmte Sicherheitsvorkehrungen gegen Entweichungen gibt. Vorgegeben waren die Antworten „Mauer“, „Stacheldraht“, „vergitterte Fenster“, „abgeschiedene Lage“, „Hunde“, „Streifen laufen“, „Überwachungskamera“ und „detektierter Zaun“. Hierzu gibt es bisher Antworten von 30 Anstalten. 21 (70%) hatten mindestens fünf dieser Sicherheitsvorkehrungen, immerhin ein Drittel nannte sechs oder sieben von den acht Antwortmöglichkeiten, allerdings gaben auch fünf Einrichtungen an, dass sie nur über zwei oder drei der vorgegebenen Sicherungen verfügten.

Wichtig für die Sicherheit in der Anstalt sind aber nicht nur technische Vorrichtungen, sondern vor allem auch das Personal und hier insbesondere der Vollzugsdienst, da diese Bediensteten für die Gefangenen auf den Stationen üblicherweise erste Ansprechpartner sind. Da die Bediensteten nicht selbst zu ihrer Ausbildung und zu ihren Einstellungen und Wahrnehmungen befragt wurden, kann hier nur die Mitarbeiterzahl als Hinweis dienen. Berechnet wurde die Zahl der Vollzeitstellen im allgemeinen und im gehobenen Vollzugsdienst pro zehn Plätze in der Strafhaft. Hier konnten bisher die Daten von 25 Einrichtungen verwendet werden. Der Median liegt bei knapp vier Vollzeitstellen auf zehn Haftplätze. Das Minimum ist eine Stelle, das Maximum 13.

Bereits an diesen wenigen Befunden zeigt sich, dass die Einrichtungen recht unterschiedlich sind. Dies war allerdings auch zu erwarten, da es sich um Einrichtungen aus verschiedenen Strafvollzugssystemen handelt, die jeweils von den politischen Vorgaben und den Traditionen ihres Landes bzw. ihrer Region geprägt sind. Es ist jedoch noch einmal darauf hinzuweisen, dass trotz dieser Unterschiede für alle diese Einrichtungen die gleichen Vorgaben des Europarats gelten.

Ausgewählte Merkmale der befragten Gefangenen sind in Tab. 2 aufgeführt. Die Befragten waren im Mittel knapp 40 Jahre alt ($SD = 11,2$), der jüngste Teilnehmer war 18, der älteste 78. Die Landes- und auch die Anstaltsstichproben unterscheiden sich hinsichtlich der Altersverteilung statistisch erheblich ($p < .001$), wenngleich der Altersdurchschnitt in allen Teilstichproben bei mindestens 35 Jahren lag. Mit 93,4% hat der ganz überwiegende Teil der Teilnehmer – zumindest auch – die Staatsangehörigkeit des Landes, in dem er befragt wurde. Etwas weniger (91%) wurden dort geboren. Über den Anteil von Migranten, insbesondere solcher aus einem Land mit einer anderen Sprache und/oder Kultur, sagen diese Zahlen noch nichts aus. Es ist allerdings anzunehmen, dass Gefangene, die die Landessprache nicht gut beherrschen oder Defizite beim Lesen und Schreiben haben, eher nicht an dieser schriftlichen Befragung teilnahmen.

Etwas mehr als ein Drittel der Teilnehmer war zum Zeitpunkt der Befragung verheiratet oder in einer nichtehelichen festen Partnerschaft. Hier gibt es signifikante Unterschiede zwischen den Landesstichproben ($p = .05$) mit dem geringsten Anteil in Deutschland (28%) und dem höchsten in Litauen (44%). Kinder hatten die Hälfte (Polen) bis zwei Drittel (England) der Befragten.

Die in Tab. 2 ersichtlichen Unterschiede zwischen den Landesstichproben bei Schulabschluss und Berufsausbildung beruhen auf nationalen Unterschieden im Schul- und Berufsbildungssystem. Zudem haben die Befragten Bildungsabschlüsse, die während der Strafverbüßung erworben wurden, bei diesen Fragen nicht immer berücksichtigt, so dass die Daten hier nur einen Anhaltspunkt geben. Der Anteil von 100% kroatischen Teilnehmern mit einem Schulabschluss ist auf die besonderen Anstrengungen im Schulsystem des ehemaligen Jugoslawien und auch des heutigen Kroatien zurückzuführen, alle Schüler zum Abschluss zu bringen.

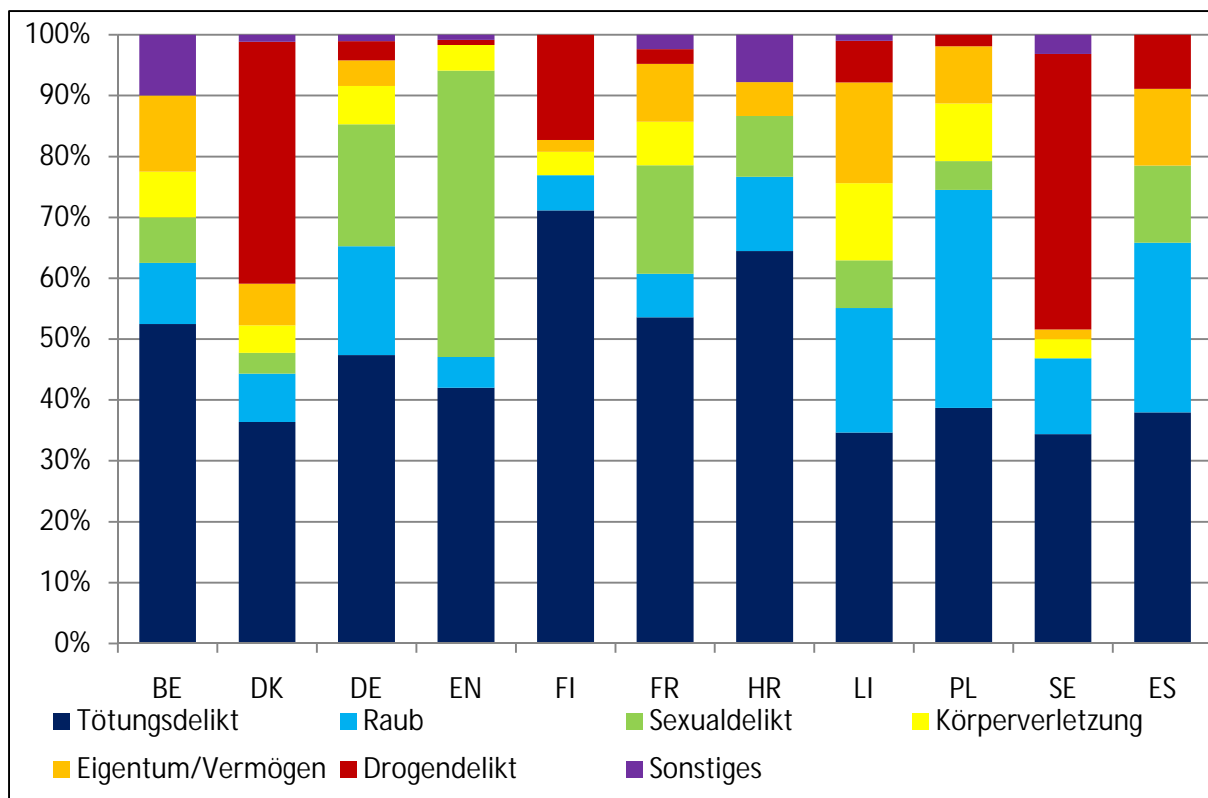
Tab. 2: Ausgewählte Merkmale der befragten Gefangenen

	Durchschnittsalter (SD)	Einheimische Staatsangehörigkeit (%)	Verheiratet / feste Partnerschaft (%)	Kinder (%)	Schulabschluss (%)	Berufsausbildung (%)
Belgien	39,7 (13,0)	75,6	39,0	56,1	82,9	62,5
Dänemark	37,2 (10,6)	97,8	40,9	52,8	86,9	57,5
Deutschland	41,8 (11,1)	91,7	27,8	58,3	94,8	69,1
England	44,3 (13,2)	92,7	33,1	67,2	79,2	55,7
Finnland	37,5 (9,1)	96,2	27,5	57,1	96,2	57,7
Frankreich	46,2 (11,8)	93,3	26,1	54,9	91,0	75,9
Kroatien	41,7 (9,8)	93,5	42,6	57,9	100,0	73,2
Litauen	35,2 (8,8)	95,0	43,9	53,4	88,8	75,3
Polen	37,9 (11,6)	100,0	28,3	50,0	98,1	70,8
Schweden	38,9 (9,8)	90,5	41,3	60,9	95,3	50,8
Spanien	41,0 (9,0)	88,3	38,5	56,4	92,2	47,3
Insgesamt	39,9 (11,2)	93,4	36,0	56,6	91,1	65,2

Bei der Frage nach den Anlassdelikten der aktuellen Sanktion wurden die Gefangenen gebeten, alle im Urteil oder in den Urteilen genannten Straftaten zu nennen. Hier dominierten Tötungsdelikte (44,2%) gefolgt von Raub (19,7%) und Eigentums- oder Vermögensdelikten

(17,4%). Das schwerste¹⁷ der aktuellen Verurteilung zugrundeliegende Delikt war in der Gesamtstichprobe bei 44,2% ein Tötungsdelikt, bei 16% ein Raub, bei 13,3% ein Sexualdelikt, bei 6,3% eine Körperverletzung, bei 8,2% ein Eigentums- oder Vermögensdelikt und bei 10,7% ein Betäubungsmitteldelikt. 1,4% gaben hier eine nicht kategorisierte Straftat an (Abb. 2).

Abb. 2: Schwerstes Delikt nach Ländern

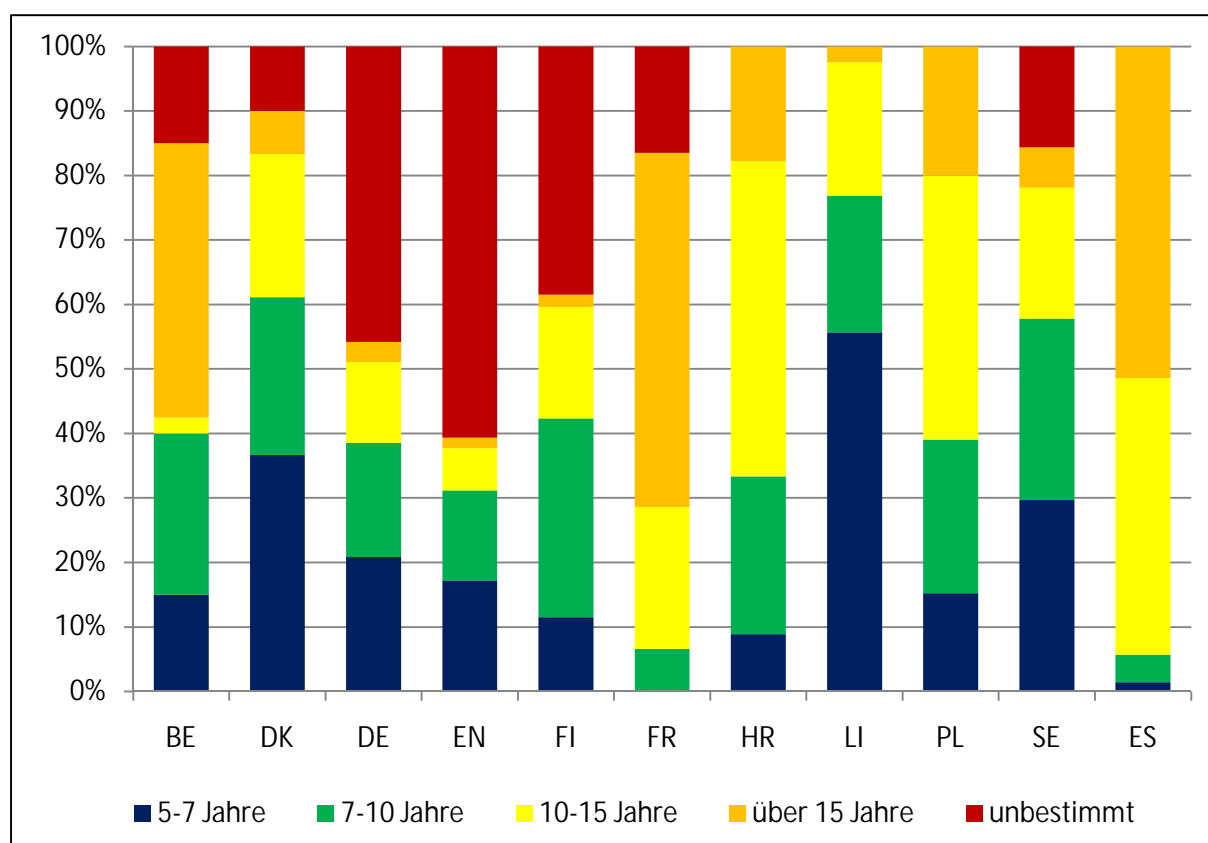


82,8% der Untersuchungsgruppe verbüßten eine zeitlich bestimmte Strafe, 17,2% eine zeitlich unbestimmte Sanktion, also eine lebenslange Freiheitsstrafe oder eine unbefristete Sicherungssanktion. Die zeitigen Freiheitsstrafen betragen durchschnittlich elf Jahre und zehn Monate (siehe unten Tab. 3). Ordnet man die Straflänge in Gruppen, ergibt sich für die gesamte Gruppe folgendes Bild: 23,8% verbüßten eine Strafe zwischen fünf und sieben Jahren, 19,5% eine Strafe zwischen sieben und zehn Jahren, 23,7% eine Strafe zwischen zehn und 15 Jahren, 15,7% eine zeitige Strafe von mehr als 15 Jahren und 17,4% eine unbestimmte Strafe oder Maßnahme (Abb. 3).¹⁸ Da es in Kroatien und Spanien keine zeitlich unbestimmten Sanktionen gibt und in Polen und Litauen wegen der geringen Verurteilungszahlen nur sehr wenige Gefangene mit einer lebenslangen Freiheitsstrafe im Vollzug¹⁹ anzutreffen sind, wurden in diesen Ländern keine Gefangene mit einer unbestimmten Sanktion erfasst.

¹⁷ Rangfolge: 1. Mord/Totschlag, 2. Raub, 3. Sexualdelikt, 4. Körperverletzung, 5. Diebstahl/Betrug/Unterschlagung oder anderes Vermögensdelikt, 6. Drogendelikt, 7. Trunkenheitsfahrt. Bei den sonstigen Straftaten wurde im Einzelfall entschieden.

¹⁸ Der Unterschied zum Anteil der unbestimmten Strafen an der Strafart beruht auf der unterschiedlichen Anzahl fehlender Werte: Es haben nur 13 Gefangene keine Angabe zur Strafart gemacht, aber 26 keine Straflänge angegeben. Ob sie in die Untersuchungsgruppe passten, wurde anhand der Daten zur Verbüßungsdauer und zum voraussichtlichen Strafende entschieden.

¹⁹ In Polen befanden sich 2006 185 zu lebenslanger Freiheitsstrafe verurteilte Gefangene im Strafvollzug (0,3% der verurteilten Gefangenen), in Litauen 2007 101 (1,4%) (jeweils letzte Zahlen aus SPACE I).

Abb. 3: Länge der Strafe nach Ländern

Die Mehrheit der Stichprobe (60%) war bereits vor der aktuellen Strafe inhaftiert.²⁰ Der extrem hohe Anteil mit früherer Haftenerfahrung unter den litauischen Teilnehmern ist dem Umstand geschuldet, dass beide litauischen Anstalten für Gefangene zuständig sind, die bereits früher eine Freiheitsstrafe verbüßt haben. Untersuchungshaft wurde im aktuellen Verfahren bei insgesamt 91,2% der Befragten vollstreckt. Die Anteile in den Landesstichproben liegen hier zwischen 81,3% in England und 97,8% in Frankreich. Von der aktuellen Strafe verbüßt hatten die Gefangenen im Mittel etwas mehr als sechs Jahre (Tab. 3). Ebenso wie bei der früheren Inhaftierung gibt es hier signifikante Unterschiede zwischen den Landesstichproben ($p < .001$).

²⁰ Unterschiede bei den Landesstichproben können hier daher rühren, dass die Gefangenen die wegen der Tat verbüßte Untersuchungshaft hier verschieden berücksichtigt haben, worauf einige handschriftliche Anmerkungen auf Fragebögen hindeuten. Anhand der Daten lassen sich dazu allerdings keine definitiven Aussagen treffen.

Tab. 3: Frühere und aktuelle Hafterfahrung

	Aktuelle zeitige Freiheitsstrafe in Monaten (M, SD)	Frühere Inhaftierung (%)	Von aktueller Strafe verbüßt in Monaten (M, SD)
Belgien	202,7 (123,1)	58,5	86,9 (54,7)
Dänemark	108,1 (43,6)	58,4	51,9 (41,4)
Deutschland	107,3 (44,0)	59,4	81,1 (67,1)
England	105,0 (47,5)	42,7	69,0 (61,8)
Finnland	114,2 (32,2)	53,8	59,5 (41,0)
Frankreich	243,0 (92,1)	35,9	113,2 (67,5)
Kroatien	157,8 (64,2)	23,4	76,7 (36,3)
Litauen	99,9 (38,1)	98,0	58,0 (35,3)
Polen	156,4 (73,8)	56,6	81,7 (47,6)
Schweden	114,1 (46,3)	73,0	49,5 (35,1)
Spanien	211,9 (83,6)	57,1	119,1 (70,1)
Insgesamt	142,4 (79,1)	59,6	75,0 (55,5)

4. Unterbringung

Detaillierte Empfehlungen zur Unterbringung aller Gefangenen sind in den EPR in Nr. 18 zu finden. Die Langzeitgefangenen-Empfehlung enthält daher nur sehr wenige Hinweise zur Ausstattung und zur Vollzugsgestaltung.

Grundsätzlich gilt für eine menschenwürdige Unterbringung, dass die Privatsphäre möglichst weitgehend zu schützen ist und Erfordernisse der Gesundheit und Hygiene zu berücksichtigen sind. Dabei sind die klimatischen Verhältnisse, die Größe des Raums, Heizung und Belüftung zu berücksichtigen. Darüber hinaus müssen die Fenster groß genug sein, damit die Gefangenen bei Tageslicht lesen können und Frischluft einströmen kann. Gemeinschaftshafräume müssen für diese Art der Unterbringung geeignet sein. Insbesondere müssen sie in Abhängigkeit von der Belegung und der Zeit, die die Gefangenen im Haftraum verbringen müssen, groß genug sein.²¹ Außerdem wird in Regel 18.5 das Gebot der Einzelunterbringung während der Nacht aufgestellt. Gemeinschaftlich dürfen Gefangene nur ausnahmsweise untergebracht werden, wenn es für sie sinnvoller ist. Im Kommentar zu dieser Empfehlung wird klargestellt, dass „sinnvoller“ heißt, dass die Gefangenen von der Gemeinschaftsunterbringung profitieren müssen. Die Unterbringung in Schlafsälen kann danach nie sinnvoll sein, da die Nachteile eventuelle Vorteile für Gefangenen überwiegen.²² In Regel 18.6 und 18.7 wird zudem deutlich gemacht, dass nur Gefangene gemeinschaftlich untergebracht werden dürfen, die sich dafür eignen. Sie müssen auch soweit wie möglich selbst entscheiden können, ob sie mit anderen gemeinsam untergebracht werden wollen.

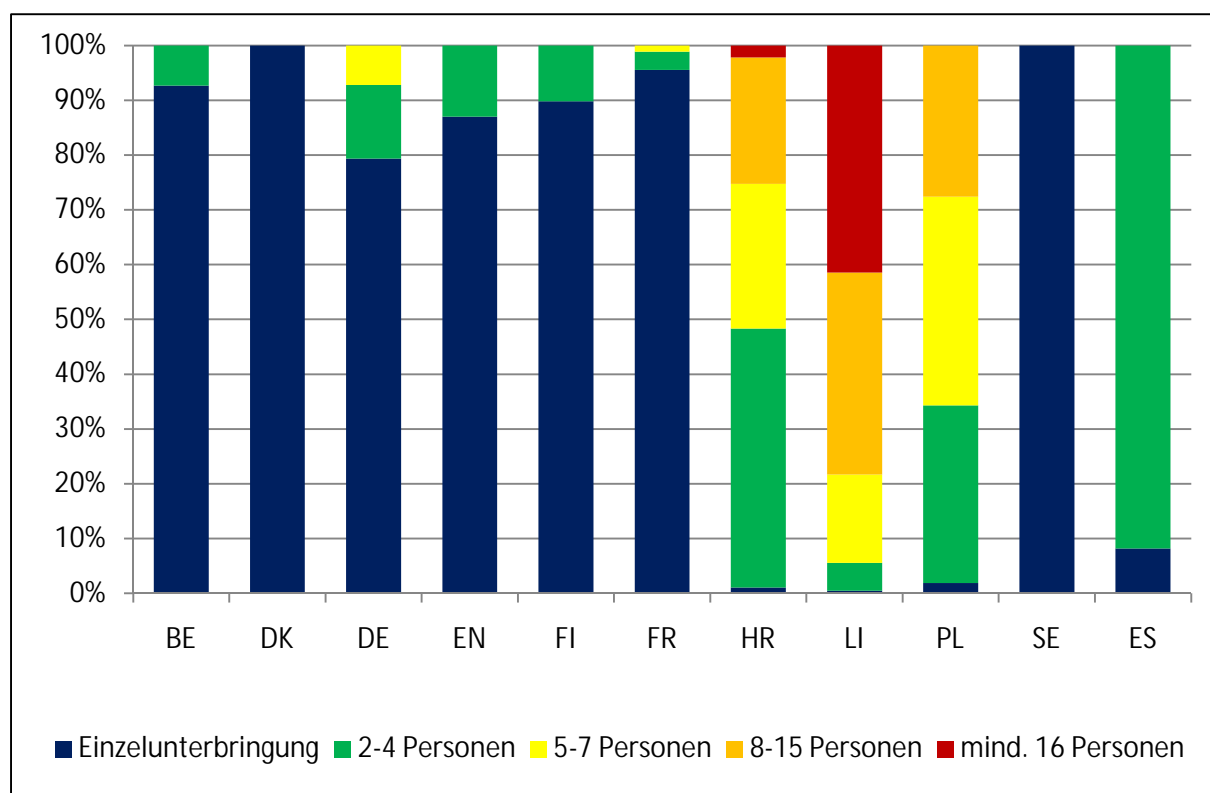
Die Hälfte der Befragten in unserer Untersuchung hatte einen Einzelhafttraum. Allerdings kam auch die Unterbringung in sehr großen Gemeinschaftsunterkünften vor; das Maximum war ein Schlafsaal mit insgesamt 43 Bewohnern in Litauen. Auch hier gibt es deutliche Unterschiede zwischen den Landesstichproben (Abb. 4). In einigen Ländern ist eher die Einzelun-

21 Commentary, Rule 18, S. 46.

22 Commentary, Rule 18, S. 47 f.

terbringung Standard bzw. wird angestrebt, während in den drei osteuropäischen Ländern Kroatien, Litauen und Polen größere Einheiten – noch – die Regel sind. In den drei spanischen Anstalten scheint die Unterbringung in Hafträumen für zwei Gefangene vorzuherrschen. Eine Erklärung für die Situation in Kroatien, Litauen und Polen liegt auf der Hand: Bis zur Wende in den 1980er und 1990er Jahren waren die Gefangenen üblicherweise in Schlafsälen untergebracht. Die zur flächendeckenden Versorgung mit Einzelhafträumen erforderlichen Baumaßnahmen bedeuten einen erheblichen finanziellen Kraftakt, der den Staaten Osteuropas wegen der im Vergleich zu Westeuropa immer noch geringeren Wirtschaftsleistung schwer fällt.

Abb. 4: Haftraumbelegung nach Ländern (%)

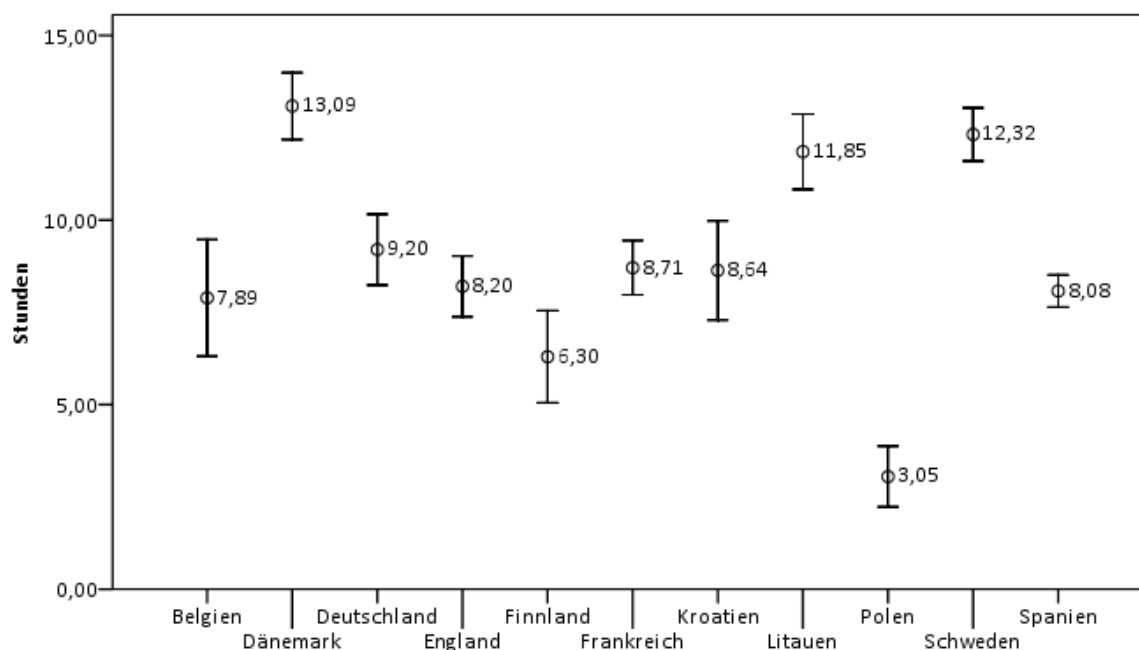


Die Gefangenen wurden gefragt, ob sie in ihrem Haftraum genug Platz hätten. Insgesamt meinten 43%, dass dies der Fall sei. Es zeigt sich, dass es hier zwar einen signifikanten Zusammenhang zwischen der Zahl der Mitbewohner und dem Gefühl, genug Platz zu haben, gibt – je mehr Mitbewohner, desto eher nicht genug Platz –, aber dieser Zusammenhang ist nicht so stark wie man vermuten würde ($r = -.30$ bzw. gewichtet nach Größe der Landesstichproben $r = -.33$; $p < .001$)²³.

Bei der Antwort auf diese Frage scheint noch ein anderer Faktor eine Rolle zu spielen, nämlich die Zeit, die täglich außerhalb des Haftraums verbracht werden kann. Um dieses Merkmal zu erfassen, wurden die Gefangenen gebeten anzugeben, wie viele Stunden sie pro Tag ihren Haftraum verlassen können. Die Mittelwerte der Landesstichproben sind in Abb. 5 dargestellt. Die Landesstichproben unterscheiden sich bei diesem Merkmal signifikant ($p < .001$). Der Zusammenhang ist nicht besonders stark, aber signifikant und geht in die Richtung, dass Gefangene mit längeren Aufschlusszeiten den Platz im Haftraum eher als ausreichend empfinden ($r = .21$ bzw. gewichtet $.25$; $p < .001$).

²³ Der Korrelationskoeffizient r kann Ausprägungen zwischen -1 und 1 annehmen. Das positive Vorzeichen beschreibt einen gleichläufigen, das negative einen gegenläufigen Zusammenhang.

Abb. 5: Tägliche Zeit außerhalb des Haftraums in Stunden (Mittelwert, 95%-Konfidenzintervall²⁴)



Für die Gestaltung des Haftraums wesentlich ist auch, dass es genügend Tageslicht und keine Milchglasscheiben oder andere Sichtblenden gibt.²⁵ Knapp ein Drittel der Befragten gab an, dass das Tageslicht nicht hell genug zum Lesen sei, die Anteile liegen zwischen knapp 8% in Finnland und 48% in Polen. Bei der Bewertung der Ergebnisse ist zu bedenken, dass aufgrund der natürlichen Lichtverhältnisse in Nordeuropa nicht davon ausgegangen wird, dass die Vorgabe der EPR hier immer eingehalten werden kann.²⁶

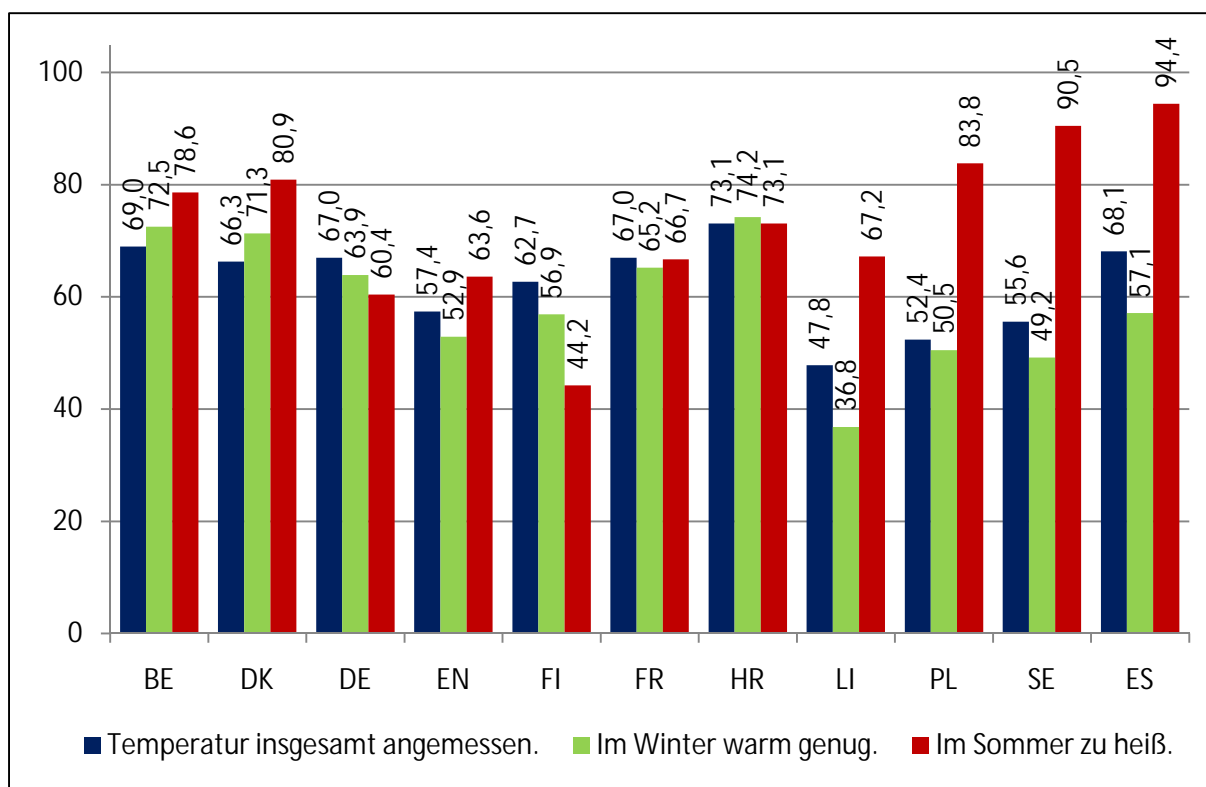
Wir wollten außerdem wissen, ob der Blick nach draußen möglich ist, was neben dem Fehlen von Sichtblenden auch bedeutet, dass Fenster nicht zu hoch angebracht sind und auch in engen Hafträumen nicht durch Einrichtungsgegenstände verstellt sind. Gut ein Fünftel der Untersuchungsgruppe konnte nicht aus dem Fenster auf den Hof sehen, die Anteile in den Landesstichproben lagen hier zwischen 6% in Schweden und 62% in Polen.

Hinsichtlich der klimatischen Verhältnisse wurde nach der Angemessenheit der Temperatur im Allgemeinen gefragt und danach, ob es im Winter warm genug und im Sommer nicht zu heiß ist. Die Ergebnisse sind in Abb. 6 dargestellt. Hier ist zu bedenken, dass in Gemeinschaftshafträumen, vor allem wenn sich dort Raucher aufhalten, viel gelüftet wird, so dass es dort im Winter auch zu kalt sein kann, obwohl die Heizungskapazität grundsätzlich ausreichen würde, um die Räume warm zu halten. Im Sommer sind die Gefangenen mit einem Problem konfrontiert, das auch viele Menschen in Freiheit haben: Es gibt keine Klimaanlage, um bei heißem Wetter die Temperatur zu regulieren. Allerdings können Gefangene – anders als Menschen draußen – der Wärme auch nicht auf anderem Weg entkommen, so dass hier wohl nicht nur die Hitze belastet, sondern auch das Gefühl, der Situation ausgeliefert zu sein.

²⁴ Das Konfidenzintervall ist der Wertebereich, in dem mit einer vorgegebenen Wahrscheinlichkeit (hier 95%) der Mittelwert der entsprechenden Stichprobe liegt.

²⁵ Commentary, Rule 18, S. 46.

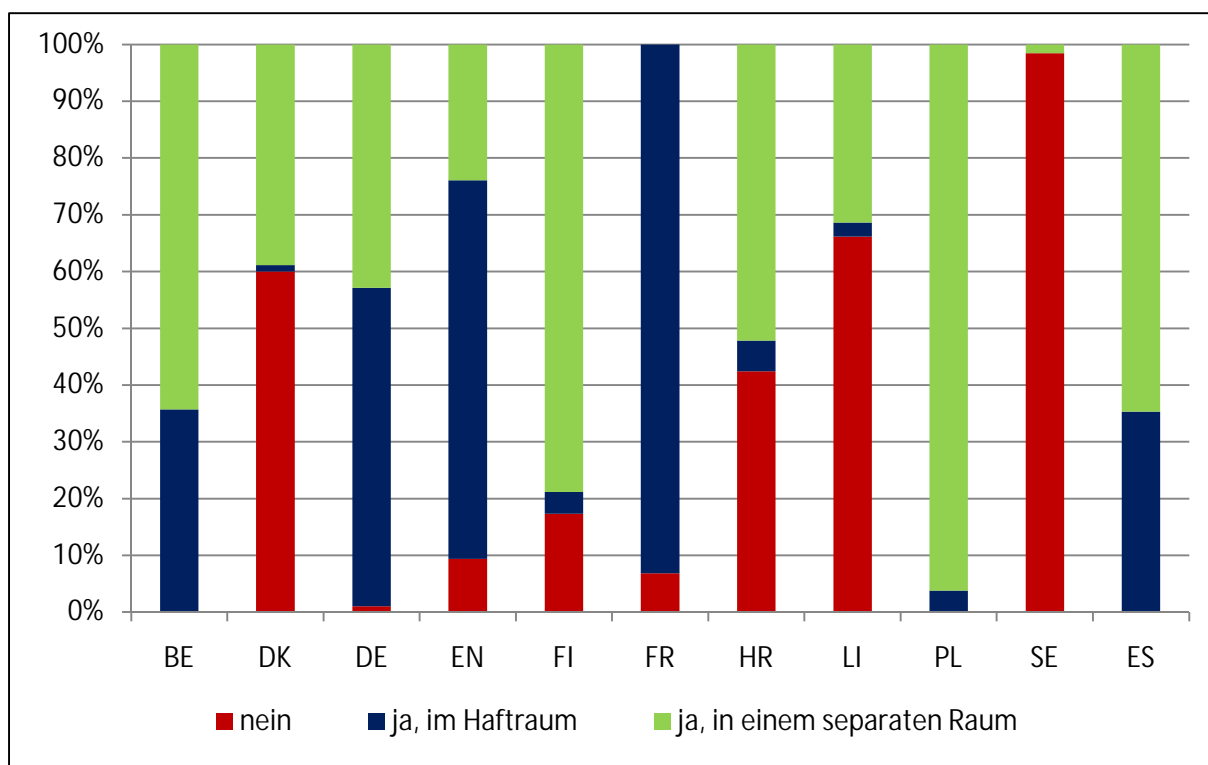
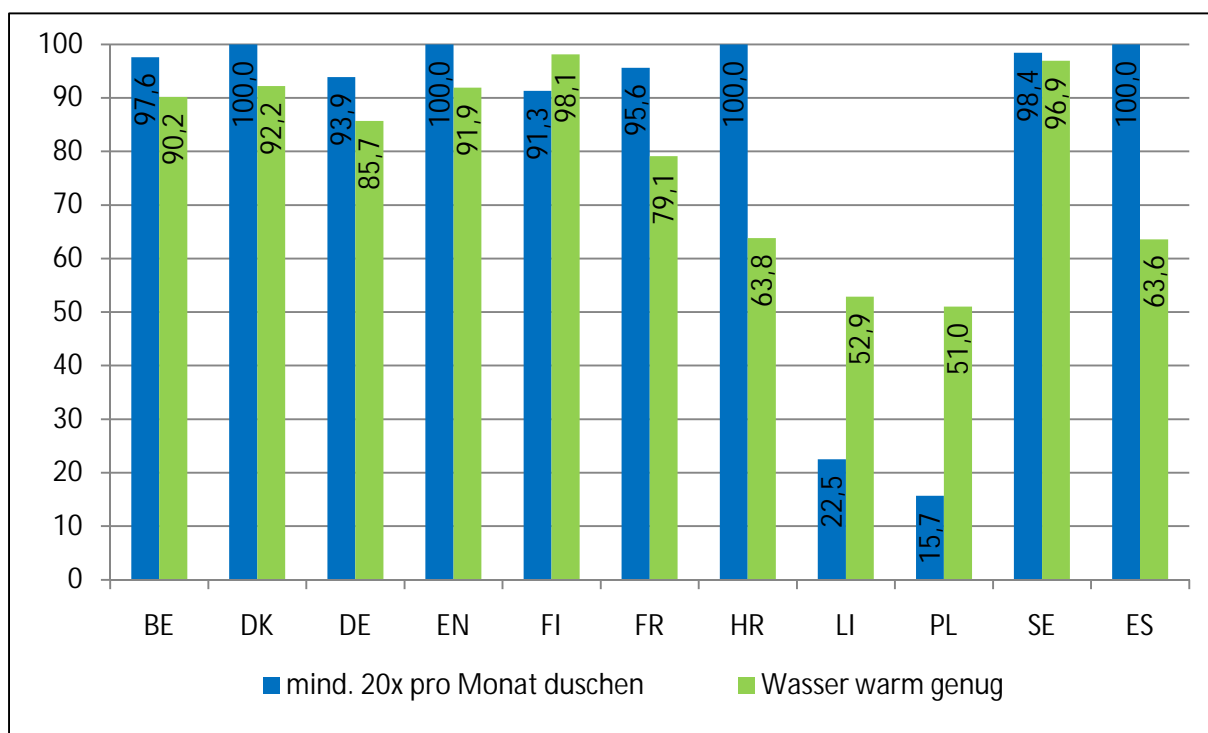
²⁶ Vgl. dazu Commentary, Rule 18, S. 46.

Abb. 6: Temperatur (%)

Hinweise zu den hygienischen Bedingungen werden in EPR Nr. 19 gegeben. Danach müssen die Gefangenen jederzeit Zugang zu hygienischen und die Intimsphäre während sanitären Einrichtungen haben und in angemessenen Einrichtungen möglichst täglich, mindestens aber zweimal pro Woche duschen oder baden können.

Insgesamt gehörte bei 69,4% der Befragten zum Haftraum eine eigene Toilette. Bei 61,4% war die zum Haftraum gehörende Toilette in einem separaten Raum untergebracht, bei den übrigen 38,6% befand sie sich im Haftraum selbst. Von den Gefangenen, deren Haftraum über keine eigene Toilette verfügte, gab ein Viertel an, dass sie nicht jederzeit Zugang zu einer Gemeinschaftstoilette hätten. In Abb. 7 ist zu erkennen, dass es hier deutliche Unterschiede zwischen den Landesstichproben gibt. Die recht gute Versorgung mit zum Haftraum gehörenden Toiletten ist in Anbetracht der Vorgaben der EPR zu begrüßen. Allerdings muss man bedenken, dass diese Ausstattung für Gefangene, die in Schlafsälen untergebracht sind, auch Nachteile haben kann. Wenn zu einem Gemeinschaftshaftraum nur eine Toilette gehört, wird dies je nach Belegungsstärke häufig zu wenig sein, so dass sich hier eine mögliche Ursache für Streit und mit der Kontrolle des Zugangs eine Möglichkeit für Unterdrückung finden.

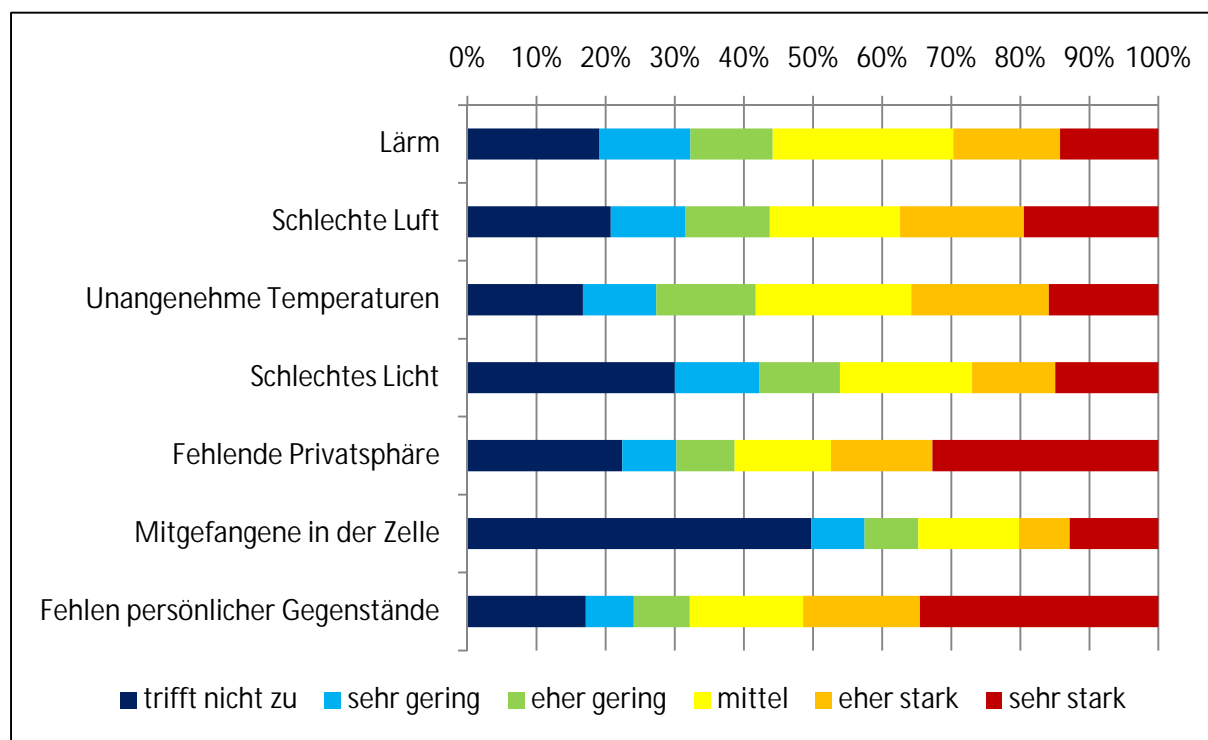
Was das Duschen oder Baden angeht, so hatten 74% der Untersuchungsgruppe jeden Tag oder zumindest so oft, wie sie wollten, dazu die Möglichkeit. Immerhin ein Fünftel konnte jedoch nur viermal im Monat duschen. Das Minimum lag hier bei einmal im Monat und betraf sechs Gefangene. Für arbeitende Gefangene ist wichtig, dass sie zumindest nach der Arbeit duschen können, auch weil sie meist körperlich anstrengende Arbeiten leisten müssen. Bei drei Viertel der Untersuchungsgruppe war diese Möglichkeit – ausgehend von 20 Arbeitstagen im Monat – gewahrt. Ebenfalls ungefähr drei Viertel fanden, dass das Wasser warm genug war (Abb. 8).

Abb. 7: Gehört zu Ihrem Haftraum eine eigene Toilette? (%)**Abb. 8: Sanitäre Einrichtungen (%)**

Am Ende des Abschnitts über die Unterbringung sollten die Teilnehmer angeben, wie sehr sie sich durch bestimmte Merkmale der Unterbringung belastet fühlen (sechsstufige Likert-Skala, 1 = trifft nicht zu, 2= sehr gering, 3= eher gering, 4 = mittel, 5 = eher stark, 6 = sehr stark).

Das Ergebnis für die gesamte Stichprobe ist in Abb. 9 dargestellt. Festzuhalten ist hier, dass es erwartungsgemäß einen signifikanten Zusammenhang zwischen der Belastung durch Mitgefangene im Haftraum und der Anzahl der Mitbewohner im Haftraum gibt ($r = .52$; $p < .001$) und auch zwischen der Belastung durch fehlende Privatsphäre und der Anzahl der Mitbewohner ($r = .28$; $p < .001$). Allerdings zeigt der Unterschied in der Ausprägung des Zusammenhangs, dass die Privatsphäre nicht nur durch Mitbewohner eingeschränkt wird. Hier wurde vermutlich auch die Belastung durch die Kontrolle durch Bedienstete erfasst.

Abb. 9: Belastung durch ... (sechsstufige Likert-Skala, %)



5. Aktivitäten

Gerade bei langem Freiheitsentzug ist es wichtig, dass die Zeit sinnvoll ausgefüllt wird, damit sie vergeht.²⁷ Wesentliche Elemente sind Ausbildung und Arbeit, die Gestaltung der freien Zeit sowie die Pflege von Außenkontakten, die aber, außer Zeitvertreib zu sein, nach der Langzeitgefangenen-Empfehlung noch weitere Funktionen haben: Ausbildungsmaßnahmen und Arbeit sollen auf das Leben nach der Entlassung vorbereiten, Freizeitaktivitäten und Kontakte nach außen vor allem zur Familie sollen den schädlichen Auswirkungen langer Haft vorbeugen oder sie zumindest abschwächen. Wichtig ist hier, dass die Gefangenen in möglichst vielen Bereichen des täglichen Lebens eine eigene Wahl treffen können (Nr. 21). Detaillierte Hinweise zur Tagesgestaltung sind in den EPR zu finden. Zur Vollzugsgestaltung gibt Nr. 25 die generelle Empfehlung, dass der Vollzug den Gefangenen ein ausgewogenes Programm an Aktivitäten anbieten muss.

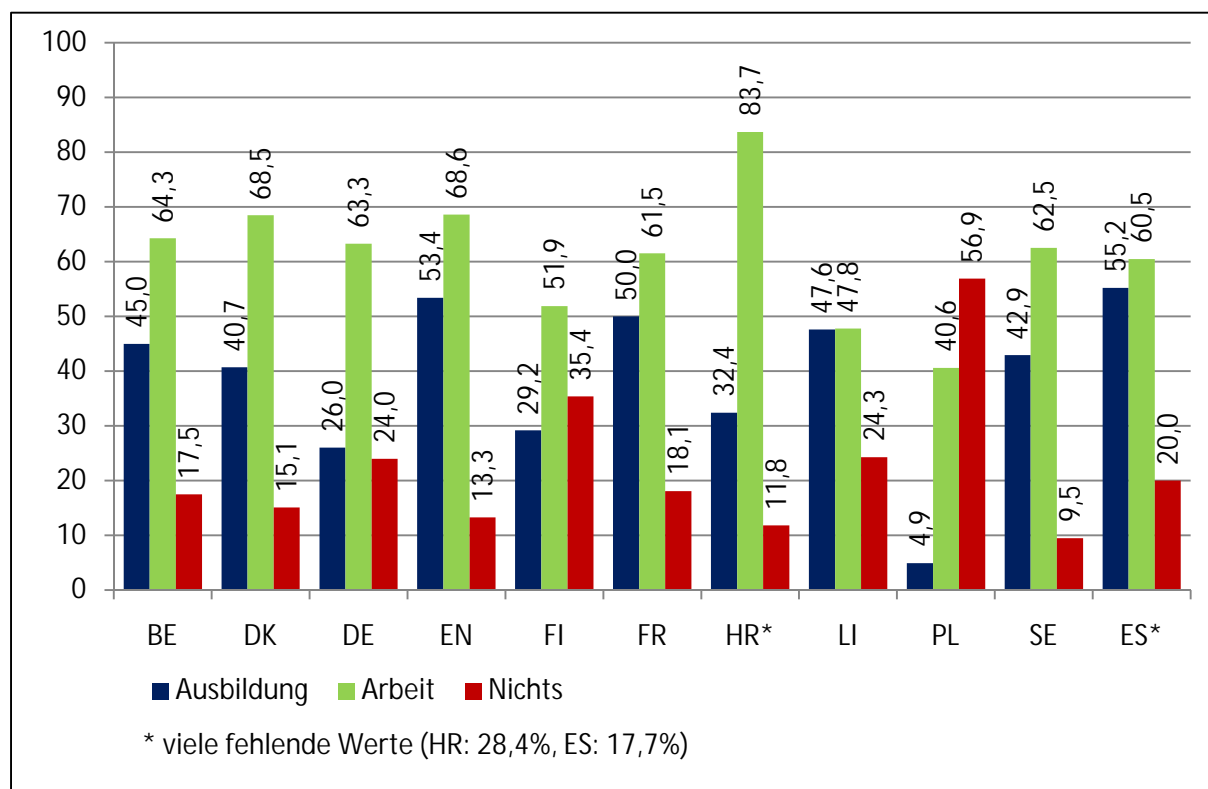
5.1 Ausbildung und Arbeit

Mehr als drei Viertel der Teilnehmer nahmen in der Anstalt an einer Ausbildung teil, gingen einer Arbeit nach oder machten beides. Knapp 40% gingen zur Schule, machten eine Berufs-

²⁷ CPT 2001, § 33; Report, Rule 10, § 50.

ausbildung oder eine Weiterbildung, knapp 60% arbeiteten (Abb. 10). Auffällig sind hier die Ergebnisse aus Kroatien und Polen. Während 84% der kroatischen Teilnehmerangaben zu arbeiten (gültige Prozent; hoher Anteil fehlender Werte: 28,4%), gingen 57% der polnischen Teilnehmer weder einer Ausbildung noch einer Arbeit nach. Die beiden an der Untersuchung beteiligten kroatischen Anstalten scheinen demnach recht erfolgreich bei der Bereitstellung von Arbeitsmöglichkeiten gewesen zu sein, während die beiden polnischen Anstalten in diesem Bereich noch erhebliche Probleme hatten.

Abb. 10.: Arbeit und Ausbildung nach Ländern (Mehrfachantworten, %)

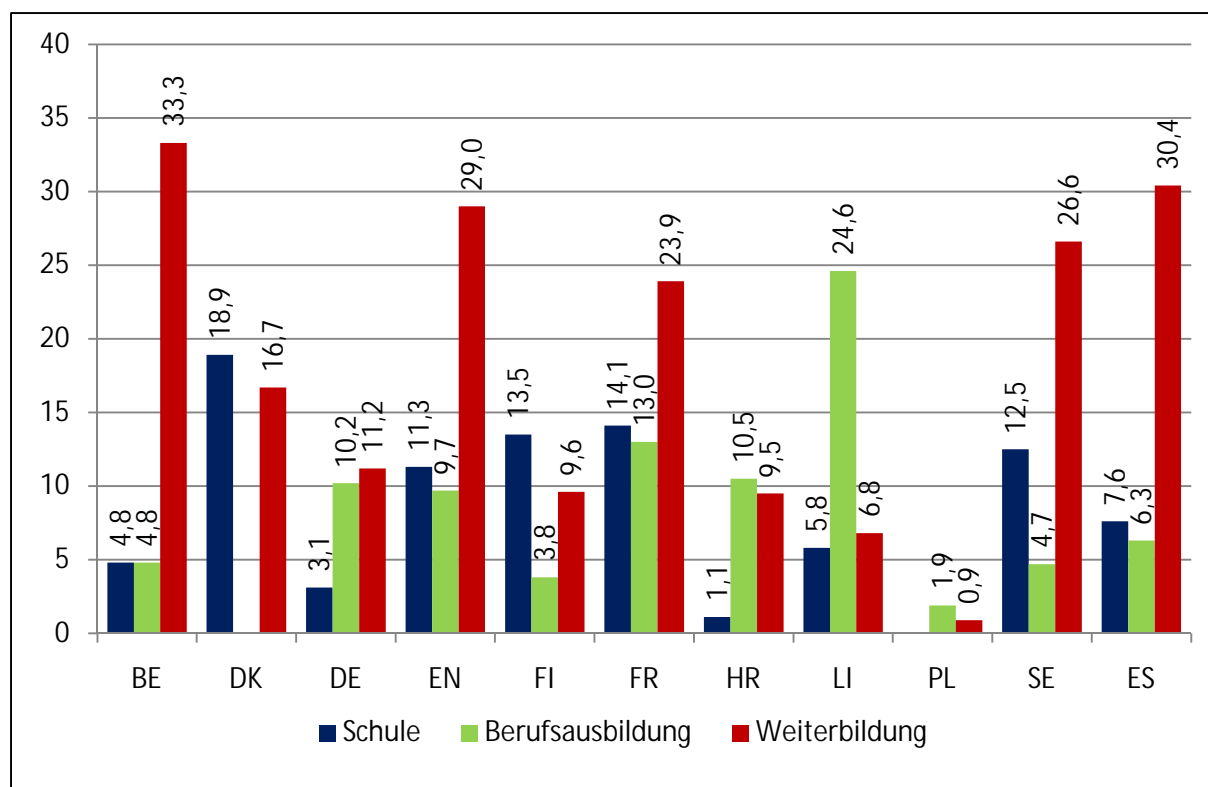


Regeln zur Aus- und Weiterbildung sind in EPR Nr. 28 zu finden. Danach soll jede Justizvollzugsanstalt allen Gefangenen Zugang zu einem möglichst umfassenden Bildungsprogramm gewähren, das sowohl ihre individuellen Bedürfnisse berücksichtigt, als auch ihren Bildungszielen entspricht. Vorrangig berücksichtigt werden sollen dabei Gefangene mit Defiziten im Lesen, Schreiben und Rechnen sowie solche mit einer unzureichenden Grund- oder Berufsausbildung. Nr. 26.5 hält außerdem fest, dass insbesondere für junge Gefangene eine Berufsausbildung vorzuzulassen ist.

Bei unseren Fragen zur Ausbildung gab es die Kategorien „Schulabschluss“, „Berufsausbildung“ und „Weiterbildungskurse“, in die die Befragten die Maßnahmen, an denen sie teilnahmen, einordnen sollten. Da die Zuordnung der Antworten nicht immer eindeutig war und zudem einige Gefangene mehrere Maßnahmen aus einer Kategorie angaben, wurden die Kategorien bei der Dateneingabe eher großzügig verstanden, um möglichst viel Information aufzunehmen. So wurden z. B. unter „Schulabschluss“ auch einzelne Schulfächer erfasst, und die Kategorie „Weiterbildungskurse“ enthält auch einige schulische Maßnahmen und Berufsausbildungen. Dies vorangestellt, wurden bei den schulischen Angeboten insgesamt 83 Antworten (7,9% der Stichprobe) erfasst, bei den Berufsausbildungsmaßnahmen 109 (10,4%) und bei den Weiterbildungskursen 168 (16%). Die Anteile von Gefangenen in Ausbildungsmaßnahmen in den Landesstichproben sind in Abb. 11 dargestellt. Es ist noch einmal darauf hinzu-

weisen, dass hier Mehrfachantworten möglich waren. Hervorzuheben sind hier die relativ hohen Anteile litauischer Gefangener in einer Berufsausbildung und belgischer, englischer, französischer, schwedischer und spanischer Gefangener in einem Weiterbildungskurs. Der letztere Befund ist vor allem auf die Teilnahme an Fernstudien zurückzuführen (zu den einzelnen Angeboten s. u.).

Abb. 11: Aktuelle Ausbildungsmaßnahmen (Mehrfachantworten, %)



Die Bandbreite der genannten Maßnahmen ist groß: Bei der Schulbildung – einschließlich der als Weiterbildungskurs aufgenommenen Aktivitäten – gaben die meisten Teilnehmer an, dass sie einen Abschluss machten, der für ein Hochschulstudium qualifiziert (insgesamt 29), 24 Befragte strebten einen Abschluss nach zehn Schuljahren an, 18 nahmen an einem Kurs in der Landessprache²⁸ und an 17 einem Fremdsprachenkurs teil. Zwölf Gefangene wurden in einem – anderen – Fach unterrichtet und vier absolvierten einen Grundbildungskurs, in dem Lesen, Schreiben und Rechnen gelehrt wurde. Unter den Berufsausbildungsmaßnahmen – ebenfalls einschließlich der als Weiterbildungskurs gezählten Aktivitäten – dominierten Metallberufe (insgesamt 32, davon 18-mal Schweißerausbildung). 15 Gefangene gaben an, in einem Elektroberuf ausgebildet zu werden, 14 in Gartenbau oder Landwirtschaft, zwölf in einem Bauhandwerk und acht in einem Gastronomieberuf. Bei den Weiterbildungskursen entfielen die meisten Nennungen auf Fernstudium (53) und Computer-Kurse (44). Viele weitere Kurse (z. B. Vorbereitung auf das Arbeitsleben, handwerkliche Kurse, Buchführung, Verwaltung, Kunst, Hauswirtschaft) wurden nur vereinzelt genannt.

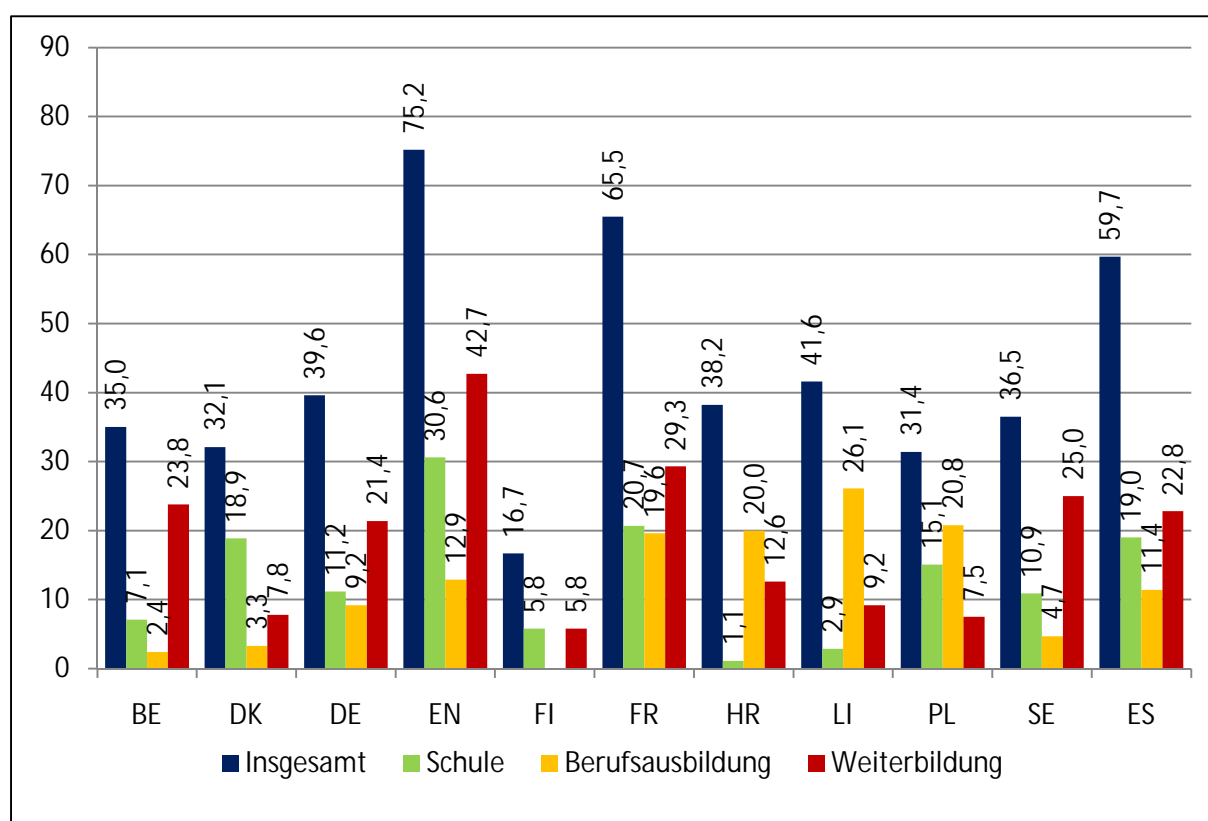
Außerdem wurden die Gefangenen gefragt, ob sie während der Haft bereits eine Bildungsmaßnahme abgeschlossen hätten. Das war bei knapp 45% der Fall. Auch hier konnten die Teilnehmer Schulabschluss, Berufsausbildung und Weiterbildungskurse angeben, bei der Zu-

²⁸ Bei den Sprachkursen konnte nicht nach verschiedenen Niveaus differenziert werden, so dass hier auch Alphabetisierungskurse erfasst sind.

ordnung gab es die gleichen Probleme wie bei der Frage nach der laufenden Ausbildung. 135 schlossen eine schulische Bildungsmaßnahme ab, knapp 15% eine Berufsausbildung und 18,5% einen Weiterbildungskurs. Die jeweiligen Anteile in den Landesstichproben sind in Abb. 12 dargestellt. Die Verteilung auf verschiedene Kurse und Ausbildungen entspricht hier im Wesentlichen der bei den laufenden Ausbildungsmaßnahmen.

Die hohen Anteile französischer und spanischer Teilnehmer, die bereits eine Bildungsmaßnahme beendet hatten, hängen vermutlich mit der bereits verbüßten Strafzeit zusammen: Während die gesamte Stichprobe im Mittel ungefähr sechs Jahre der aktuellen Strafe verbüßt hatten, waren dies bei der französischen Stichprobe 9,5 Jahre und bei der spanischen zehn. Die Teilnehmer aus diesen beiden Ländern hatten also mehr Zeit, solche Aktivitäten wahrzunehmen. Der hohe Anteil englischer Teilnehmer mit einer abgeschlossenen Bildungsmaßnahme lässt sich hingegen nicht mit der langen Verbüßungsdauer erklären; sie ist etwas geringer als in der Gesamtstichprobe. Allerdings gehört im englischen System auch die Teilnahme an Bildungsmaßnahmen zu den für die Gewährung von Privilegien relevanten Bereichen.²⁹

Abb. 12: Abgeschlossene Ausbildung (Mehrfachantworten, %)



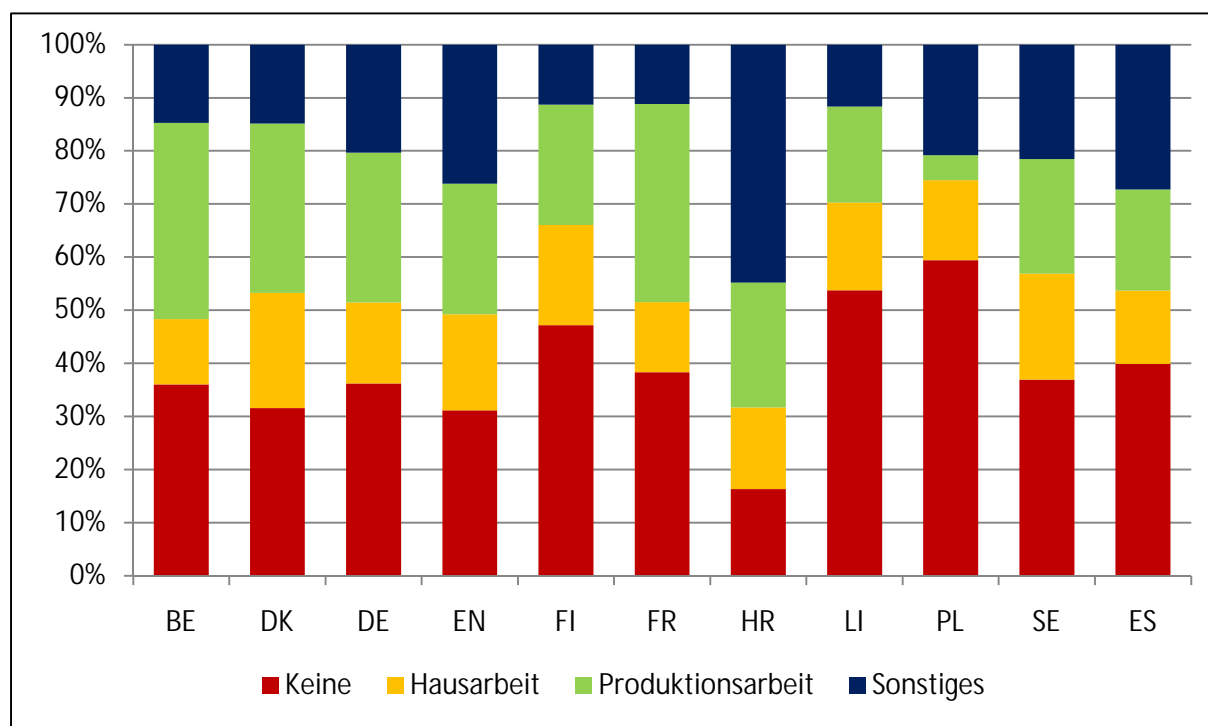
Zur Gefangenenarbeit stellt EPR Nr. 26.1 fest, dass sie ein positiver Bestandteil des Strafvollzugs ist und nie zur Bestrafung eingesetzt werden darf. Es wird von den Vollzugsbehörden gefordert, ausreichend sinnvolle Arbeit bereitzustellen, die außerdem so beschaffen sein muss, dass sie die Fähigkeit des Gefangenen, seinen Lebensunterhalt nach der Entlassung selbst zu verdienen, unterstützt. Zudem muss die Arbeit in der Anstalt – auch im Hinblick auf die Arbeitszeit – zur Vorbereitung der Gefangenen auf ein normales Berufsleben soweit wie möglich vergleichbarer Arbeit in Freiheit entsprechen. Die Arbeit ist angemessen zu vergüten, die

²⁹ Siehe Prison Service Order 4000 (Incentives and Earned Privileges), Nr. 3.12.

Gefangenen müssen einen Teil ihres Verdienstes für persönliche Gegenstände und zur Unterstützung ihrer Familien verwenden dürfen.

In unserer Untersuchung wurde Arbeit in die drei Kategorien „Hausarbeit/Reinigungsarbeit“, „Produktionsarbeit/betriebliche Arbeit“ und „sonstige Arbeit“ unterteilt. Die Befragten sollten ihre konkrete Beschäftigung in einer der Kategorien angeben sowie die wöchentliche Arbeitszeit und ob sie für ihre Arbeit bezahlt wurden. Aus Abb. 13 ist zu ersehen, welcher Anteil der Gefangenen in den Landesstichproben in der Anstalt arbeitete und wie diese Arbeit kategorisiert wurde.

Abb. 13: Arbeit in der Anstalt (%)



Was konkret gearbeitet wurde, ist bei den Produktions- und sonstigen Arbeiten ebenso vielfältig wie die Ausbildungsmaßnahmen, da nur die Kategorie Hausarbeit (134 Gefangene) eng gefasst war. In der Kategorie „Produktionsarbeit“ wurde am häufigsten Akkordarbeit genannt: 57 von 209 Befragten, die hier Angaben machten, bauten je nach Auftragslage Dinge zusammen oder auseinander oder verpackten Waren. Fünf Gefangene arbeiteten in der Luftfahrtindustrie, drei in der Matratzenproduktion; diese Arbeiten sind wahrscheinlich auch eher der Akkordarbeit zuzuordnen als qualifizierter Berufstätigkeit. Eine weitere große Gruppe von 37 Teilnehmern übte einen Metallberuf aus (z. B. Schweißer, Werkzeugmacher, Schlosser, Schmied). Häufig genannt wurden außerdem Holzbearbeitung (z. B. Tischler), Garten- und Landschaftsbau und Schneiderarbeiten. Nationale Abweichungen von diesem Muster finden sich in Deutschland, wo am häufigsten Arbeit in der Schneiderei genannt wurde, in Kroatien, wo es keine Akkordarbeit gab, dafür vor allem Holz- und Metallarbeiten (ähnlich in Litauen), in Dänemark, wo am häufigsten Garten- und Landschaftsbau genannt wurde und in England, wo ebenfalls sehr häufig im Gartenbau gearbeitet wurde.

Unter den sonstigen Arbeiten wurden am häufigsten solche in den Versorgungseinrichtungen der Anstalt genannt, also in der Küche (67 von 199) und der Wäscherei (21). In diese Kategorie wurden zudem so unterschiedliche Tätigkeiten wie die Arbeit in der Bibliothek, Arbeitstherapie, Arbeit an der Gefangenenzeitung, in der Kleiderkammer, als Schumacher, Kirchen-diener, im Hörbuchverlag, als Hilfslehrer und Sporttrainer eingeordnet. Abweichungen in den

Landesstichproben bei den häufigsten Beschäftigungen zeigen sich in Frankreich, wo am häufigsten die Arbeit in der Bibliothek genannt wurde, in Litauen, wo am häufigsten im Heizwerk gearbeitet wurde und in Dänemark mit Malerarbeiten als häufigster Tätigkeit.

Tab. 4 zeigt die durchschnittliche Arbeitszeit sowie Minimum und Maximum für die Kategorien und den Anteil der Befragten, die für die Arbeit entlohnt wurden. Hier fällt auf, dass nicht immer alle Gefangenen angegeben haben, dass sie für ihre Arbeit bezahlt wurden, was den internationalen Vorgaben widerspricht. Diejenigen, die nicht bezahlt wurden, sind unter den arbeitenden Gefangenen insgesamt nur eine kleine Gruppe (37 von 619 = 6%). Die Art der von ihnen ausgeübten Tätigkeiten unterscheidet sich nicht von denen der bezahlten Kräfte. Im Hinblick auf die wöchentliche Arbeitszeit ist festzuhalten, dass sie eher unter der durchschnittlichen Arbeitszeit der jeweiligen Landesstichprobe in der jeweiligen Kategorie lag, allerdings hatten die nichtentlohten Arbeiter nicht immer die kürzesten Arbeitszeiten, zudem gaben einige Teilnehmer auch eine überdurchschnittlich lange Arbeitszeit an. Aus der Tätigkeit und den Arbeitszeiten lässt sich daher keine Erklärung ableiten, warum diese Gefangenen nicht bezahlt werden. Vermutlich haben einige Teilnehmer bei dieser Frage durch ein „nein“ ihre Unzufriedenheit mit den geringen Löhnen ausgedrückt.

Besonderheiten gelten hier für die polnische und die spanische Teilstichprobe: Nach dem polnischen Strafvollstreckungsgesetzbuch ist Gefangenenarbeit grundsätzlich zu entlohnen (Art. 123), allerdings können Gefangene mit ihrem Einverständnis bis zu 90 Stunden im Monat unbezahlt Hausarbeiten im Vollzug und für die Vollzugsbehörden leisten (Art. 123a). In Spanien wurden bis zu einer Gesetzesänderung im März 2009 Hausarbeiten und Reinigungsarbeiten nicht bezahlt, also auch im Erhebungszeitraum dieser Untersuchung. Gefangene, die solche Aufgaben wahrnahmen, erhielten allerdings andere Vergünstigungen. Die Besonderheiten können die geringen Anteile bezahlter Arbeiter in diesen Teilstichproben bei den Hausarbeitern und bei den sonstigen Arbeiten (Versorgungsbetriebe) erklären.

Tab. 4: Arbeitszeit und Entlohnung

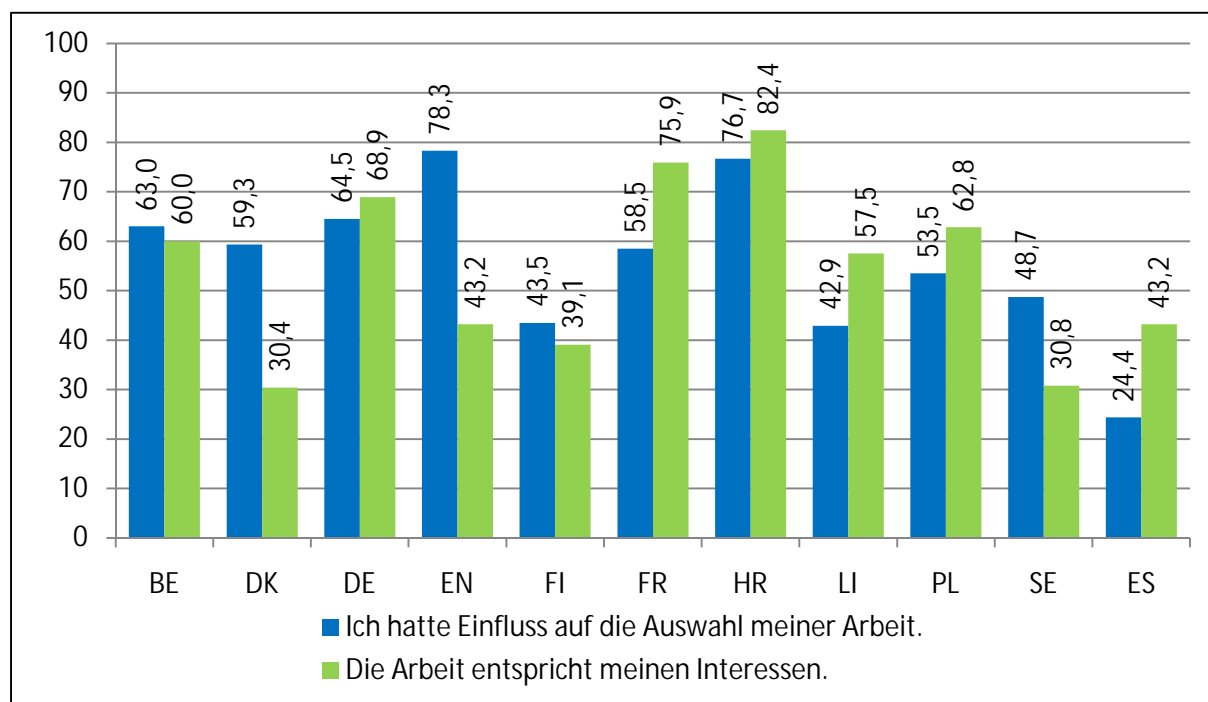
Land	Hausarbeit		Produktionsarbeit		Sonstige Arbeit	
	Arbeitszeit	Entlohnt (%)	Arbeitszeit	Entlohnt (%)	Arbeitszeit	Entlohnt (%)
Belgien	14,7 (4-32)	100,0	29,9 (20-40)	100,0	42,0 (20-60)	100,0
Dänemark	32,0 (3,5-47)	100,0	32,2 (6-37)	100,0	36,5 (25-50)	100,0
Deutschland	40,0 (20-56)	100,0	36,9 (30-40)	100,0	37,7 (20-49)	95,0
England	31,3 (3-96)	100,0	24,8 (1-42)	100,0	21,1 (2,5-40)	100,0
Finnland	41,7 (8-60)	90,0	32,1 (20-40)	100,0	28,8 (20-35)	100,0
Frankreich	26,7 (7-50)	90,9	27,7 (5-35)	97,0	23,2 (10-35)	60,0
Kroatien	40,3 (16-52)	92,3	40,0 (38,5-42)	100,0	41,2 (4-58)	100,0
Litauen	25,0 (1-56)	90,0	39,3 (8-80)	97,0	36,6 (5-70)	100,0
Polen	19,0 (1,5-60)	43,8	32,3 (20-38,5)	80,0	30,0 (7-42)	77,3
Schweden	33,3 (7-40)	100,0	31,3 (20-40)	100,0	25,9 (6-38)	100,0
Spanien	21,6 (4-40)	55,6	23,8 (17-40)	84,6	25,8 (8-40)	83,3

Eine weitere Auffälligkeit ist, dass zwar die durchschnittliche Wochenarbeitszeit meist mit Arbeitszeiten in Freiheit vergleichbar ist, es aber auch sehr kurze und sehr lange Arbeitszeiten zu geben scheint. Kurze Arbeitszeiten können nicht allein mit einem Mangel an Arbeitsplät-

zen erklärt werden, da es in keiner Landesstichprobe in keiner Kategorie nur kurze Arbeitszeiten gab. Bei den Hausarbeitern bieten sich für extreme Arbeitszeiten zwei Erklärungen an: Sehr kurze wöchentliche Arbeitszeiten könnten daher rühren, dass hier von einigen auch das Aufräumen des eigenen Hafttraums als putzen oder aufräumen genannt wurde, mit dem man ein paar Stunden pro Woche beschäftigt sein kann. Sehr lange Arbeitszeiten können hier auf der Einschätzung beruhen, dass man als Hausarbeiter „die ganze Zeit“ zuständig sei und nicht bloß während normaler Arbeitszeiten. Bei der Produktionsarbeit und den sonstigen Arbeiten sind solche allgemeinen Erklärungen nicht ersichtlich. Kurze Arbeitszeiten könnten darauf beruhen, dass die Befragten neben der Arbeit einer – anderen – Ausbildung nachgingen oder an Behandlungsmaßnahmen teilnahmen. Für Arbeitszeiten, die über dem Durchschnitt oder der landesüblichen Arbeitszeit liegen, ergibt sich aus den Daten keine Erklärung. Sollten sie der Realität entsprechen, sind sie unbedingt auszuschließen, nicht nur, weil sie den Vorgaben der EPR widersprechen, sondern auch weil durch die Reduzierung möglicherweise weitere Arbeitsplätze geschaffen werden können.

Es ist bereits darauf hingewiesen worden, dass ein Weg zur Vermeidung von Haftschäden ist, den Gefangenen in möglichst vielen Fragen eine eigene Wahl zu ermöglichen, um dem Verlust von Autonomie und des Gefühls der Selbstwirksamkeit vorzubeugen.³⁰ Ein Bereich, in dem es Wahlmöglichkeiten geben kann und sollte, ist die Arbeit. Die Befragten sollten daher angeben, ob sie Einfluss auf die Auswahl ihrer Arbeit hatten und ob ihre Tätigkeit ihren Interessen entspricht. Das Ergebnis ist in Abb. 14 dargestellt.

Abb. 14: Einfluss bei der Auswahl der Arbeit und eigenes Interesse (%)



Zwischen den Antworten auf beide Fragen gibt es einen Zusammenhang dergestalt, dass Gefangene, die angaben, Einfluss auf die Auswahl ihres Arbeitsplatzes gehabt zu haben, auch eher Interesse für ihre Arbeit hatten ($r = .39$ bzw. $r = .40$, wenn nach Größe der Landesstichproben gewichtet; $p < .001$). In den Landesstichproben ist dieser Zusammenhang unterschied-

30 Vgl. Report, §§ 91 ff., 98; van Zyl Smit/Snacken 2009, S. 53 ff.

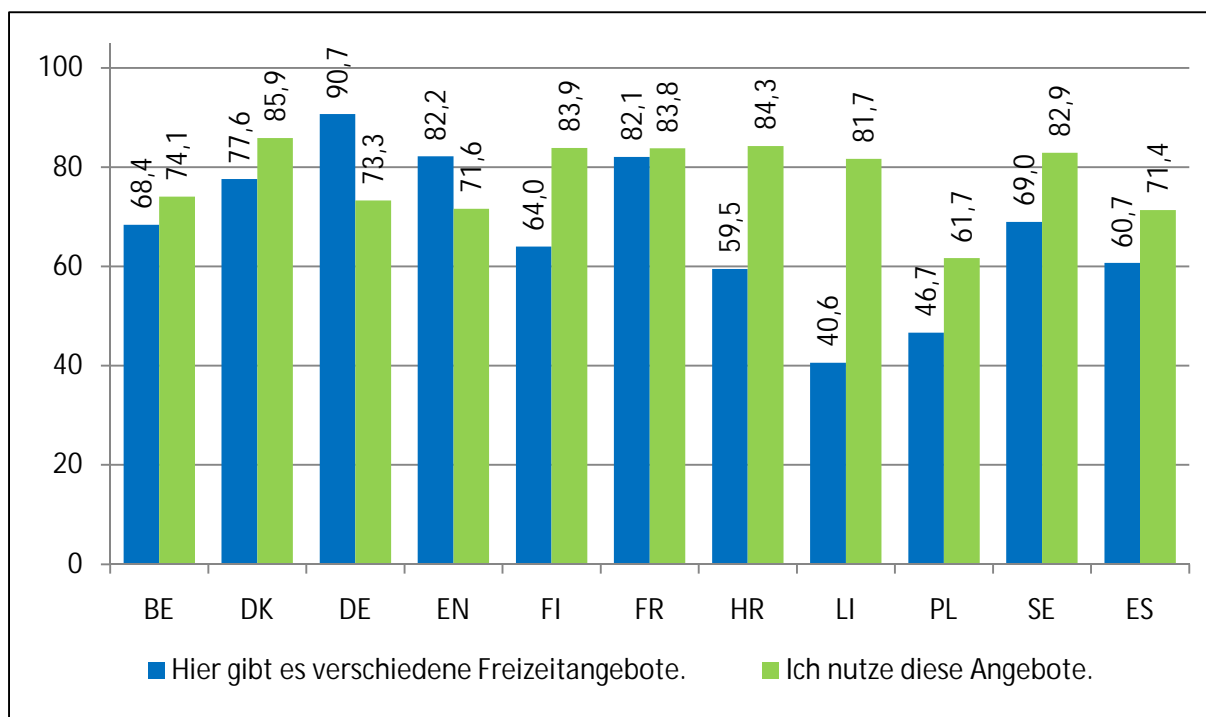
lich stark ausgeprägt, am stärksten in Schweden und Spanien ($r = .60$, $p < .001$), am schwächsten in Kroatien ($r = .29$, $p = .05$) und in Polen ($r = .34$, $p = .05$). Im dänischen Sample konnte kein signifikanter Zusammenhang nachgewiesen werden. In diesen Unterschieden könnte sich das verschieden breite Angebot an Arbeitsmöglichkeiten in den Anstalten widerspiegeln, da eine geringe Auswahl es zwar erlauben mag, den Gefangenen ein Mitspracherecht zuzubilligen, aber möglicherweise insgesamt nicht deren Interessen entspricht.

5.2 Freie Zeit

Zur Gestaltung der freien Zeit sind in den EPR im Abschnitt über Bewegung und Erholung (Regel Nr. 27) Empfehlungen zu finden. Danach ist den Gefangenen täglich mindestens eine Stunde Bewegung im Freien zu gewähren, bei schlechtem Wetter sind Alternativen vorzusehen. Es muss eine angemessene Auswahl an sinnvollen Sportangeboten und Erholungsmöglichkeiten vorgehalten werden, indem z. B. entsprechende Geräte zur Verfügung gestellt werden. Auch andere Freizeitangebote wie Spiele, kulturelle Aktivitäten und Hobbies sind vorzusehen, die die Gefangenen so weit wie möglich selbst organisieren können. Außerdem ist den Gefangenen zu gestatten, sich gemeinsam zu bewegen und an Freizeitaktivitäten teilzunehmen.

In der Befragung sollten die Teilnehmer zunächst angeben, ob es in der Anstalt überhaupt verschiedene Freizeitangebote gibt und wenn ja, ob sie daran teilnehmen (Abb. 15). Hier konnte man vermuten, dass zwischen der Teilnahme an Freizeitangeboten und der Länge der täglichen Zeit außerhalb des Haftraums ein Zusammenhang besteht, da Gefangene mit längeren Aufschlusszeiten auch länger die Möglichkeit haben, Angebote zu nutzen. Tatsächlich besteht hier ein signifikanter Zusammenhang, allerdings ist er nur schwach ($r = .14$ bzw. $r = .17$, wenn nach Größe der Landesstichprobe gewichtet, $p = .001$).

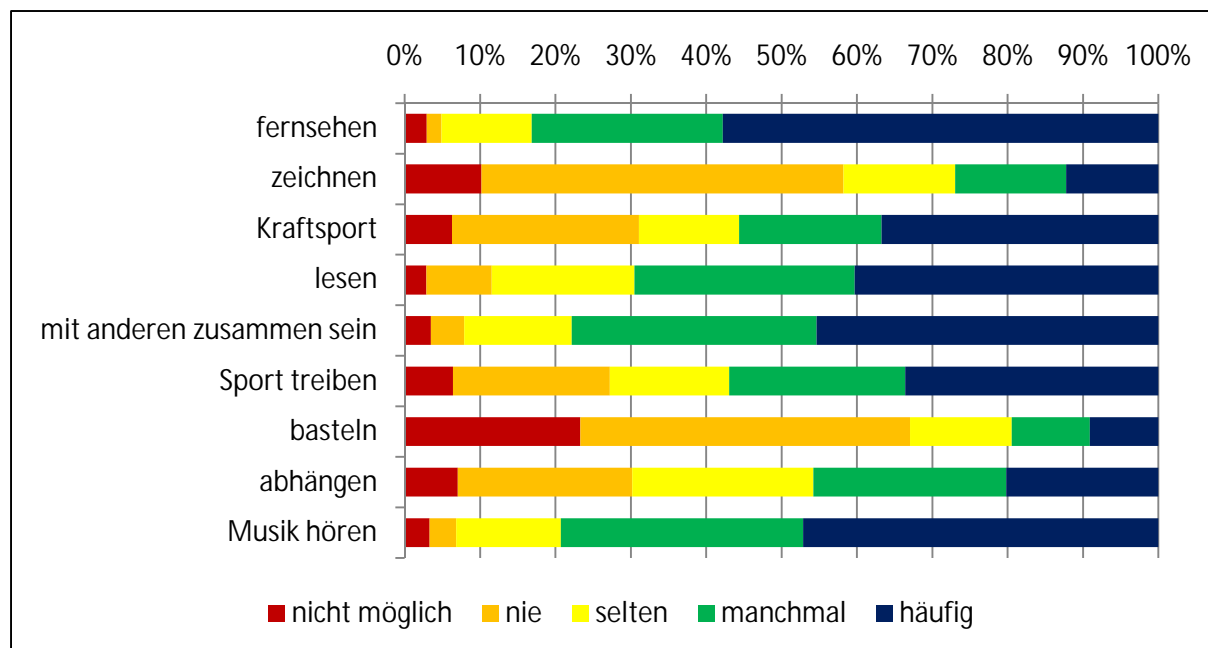
Abb. 15: Freizeitangebot (%)



Um einen Überblick über das Freizeitverhalten der Teilnehmer zu bekommen, wurden sie gefragt, welchen typischen Freizeitaktivitäten sie wie häufig nachgehen (fünfstufige Likert Skala: 1 = nicht möglich, 2 = nie, 3 = selten, 4 = manchmal, 5 = häufig; Abb. 16). Ein großer Teil der Befragten gab an, häufig eher passiven Beschäftigungen wie fernsehen und Musik hören nachzugehen. Ausgesprochen kreativen Tätigkeiten wie zeichnen oder basteln widmeten sich die meisten nie oder selten, wobei allerdings gerade hier zu berücksichtigen ist, dass ein verhältnismäßig großer Anteil angab, dass man dies in der Anstalt nicht könne. Das ist insofern bemerkenswert, als diese beiden Hobbies anders als Fernsehen oder Musik hören nicht von der Anschaffung teurer Geräte abhängig sind.

Die Landesstichproben unterscheiden sich hinsichtlich aller vorgegebenen Freizeitaktivitäten signifikant, allerdings gibt es hier kein schlüssiges Muster. Insbesondere bestätigt sich die naheliegende Annahme nicht, dass in Kroatien, Litauen und Polen, wo die wirtschaftlichen Voraussetzungen – noch – schlechter sind als in den übrigen Ländern, weniger ferngesehen oder Musik gehört wird. Allein Kroatien – und Frankreich – weichen beim Fernsehen von der Gesamtstichprobe ab (MD gesamt = 5, MD Frankreich und Kroatien = 4). Bei der polnischen und der litauischen Landesstichprobe lässt sich der große Anteil derjenigen, die häufig fernsehen (LI: 62%; PL: 54%) und Musik hören (LI: 52%; PL: 42%), auch mit der Unterbringung in Gemeinschaftshaftträumen erklären, da es dann reicht, wenn einer im Haftraum ein Gerät besitzt. Außerdem kann man sich bei Gemeinschaftsunterbringung einem laufenden Fernseher oder laufender Musik kaum entziehen. Auch eine andere naheliegende Annahme bestätigt sich nicht: Die Häufigkeit, mit der man mit anderen zusammen ist, nimmt nicht mit der Zahl der Mitbewohner im Haftraum zu. Allerdings besteht zwischen dieser Freizeitbeschäftigung und der Länge der täglichen Zeit außerhalb des Haftraums ein signifikanter, aber schwacher Zusammenhang ($r = .13$ bzw. $r = .16$ gewichtet, $p = .001$). Die Teilnehmer haben hier anscheinend zwischen erzwungenem und freiwilligem Zusammensein unterschieden.

Abb. 16: Freizeitaktivitäten (fünfstufige Likert-Skala)



Neben diesen typischen Beschäftigungen wurden in einer offenen Frage weitere Aktivitäten abgefragt. Hier gab es insgesamt 310 Antworten von 241 Gefangenen. Die zehn am häufigsten genannten Beschäftigungen sind: Spiele spielen (33), lernen (30), Briefe schreiben (29),

sich mit dem Computer beschäftigen (24), Musik machen (23), kochen (19), mit einer Spielkonsole spielen (17), spazieren gehen (15), telefonieren (13) und Billard oder Darts spielen (10). Unter den nur vereinzelt genannten Aktivitäten sind z. B. die Arbeit an der Gefangenenzzeitung, sich um Pflanzen oder Tiere kümmern, Religion, Kreuzworträtsel und die Beschäftigung mit dem Strafvollzugsrecht. Mit Freizeitaktivitäten verbringen die Befragten im Durchschnitt 4,9 Stunden am Tag, zwischen 3,8 Stunden in England und 6,1 Stunden in Litauen. Auch hinsichtlich dieses Merkmals unterscheiden sich die Landesstichproben signifikant ($p < .001$).

Auf die Frage nach weiteren Wünschen an Freizeitangeboten antworteten 372 Teilnehmer. Unter den insgesamt 440 Antworten sticht deutlich der Wunsch nach mehr Sportmöglichkeiten heraus, der 157 Mal geäußert wurde. Die Gefangenen wünschten sich vor allem, dass bestimmte Sportarten wie Fußball oder Volleyball angeboten würden, aber auch dass Sportanlagen wie ein Raum für Kraftsport oder eine Laufstrecke eingerichtet würden. Mit einigem Abstand folgt in der Gesamtstichprobe der Wunsch nach mehr kreativen Angeboten (z. B. Theater- oder Musikgruppen, 45) und nach Bildungsangeboten (26). Häufig genannt wurde außerdem mehr Aufenthalt im Freien, mehr Besuch, ein insgesamt breiteres Angebot an Freizeitbeschäftigungen und der Wunsch nach Ausgang.

In den meisten Landesstichproben gibt es eine ähnliche Rangliste an Wünschen. Zu bedenken ist, dass aufgrund der großen Bandbreite an Wünschen in den Stichproben und der relativ großen Zahl fehlender Antworten selbst die häufigsten Wünsche oft nur vereinzelt genannt wurden. Abweichungen gab es in England, wo mehr Besuch unter den drei häufigsten Wünschen war, Frankreich mit den drei häufigsten Wünschen mehr kreative Angebote, mehr kulturelle Veranstaltungen und mehr Gesprächsgruppen von außerhalb, Litauen mit Billard als zweithäufigstem Wunsch, Polen mit mehr Aufenthalt im Freien und mehr Besuch auf Platz 2 und 3 sowie Belgien mit dem Wunsch nach Ausgang als zweithäufigstem. Inwieweit diese Wünsche einem tatsächlichen Mangel entsprechen, lässt sich aus den vorliegenden Daten nicht abschätzen. Die Wünsche nach mehr Besuch sind vermutlich auch darauf zurückzuführen, dass in England und Polen keine Langzeitbesuche vorgesehen sind, die Gefangenen aber sehr wohl wissen, dass es diese Möglichkeit in anderen europäischen Ländern gibt. Der Wunsch nach mehr Aufenthalt im Freien unter den polnischen Teilnehmern könnte auch auf die sehr kurzen Aufschlusszeiten zurückzuführen sein (s. o. Abb. 5).

5.3 Außenkontakte

Bei den Außenkontakten geht es vor allem, aber nicht nur, um den Kontakt zur Familie, der durch Art. 8 EMRK (Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens) geschützt wird. Die Langzeitgefangenen-Empfehlung ordnet den Schutz familiärer Beziehungen als besonders wichtig zur Vermeidung von Haftschäden ein und stellt in Nr. 22 fest, dass „außergewöhnliche Anstrengungen unternommen werden [müssen]³¹, um den Bruch der familiären Beziehungen zu vermeiden“. Unter anderem sind daher möglichst häufig und unter größtmöglicher Wahrung der Privatsphäre Schriftverkehr, Telefonate und Besuche zu erlauben, wobei hier Erfordernisse der Sicherheit Kontrollmaßnahmen rechtfertigen können. Die EPR halten darüber hinaus fest, dass den Gefangenen auch mit anderen Personen so oft wie möglich Kontakte (Schriftverkehr, Telefonate und andere Kommunikationsformen sowie Besuche) zu gewähren sind (Nr. 24.1). In der Kommentierung zu Regel Nr. 24 heißt es außerdem, dass „Familie“ hier weit zu verstehen ist und auch Personen einzubeziehen sind, die dem Gefangenen so na-

31 In der deutschen Übersetzung des deutschen und des österreichischen Bundesjustizministerium und des schweizerischen eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartments heißt es „sollten“. Allerdings ist diese Übersetzung des „should“ ungenau, da der Begriff eine Verpflichtung ausdrückt.

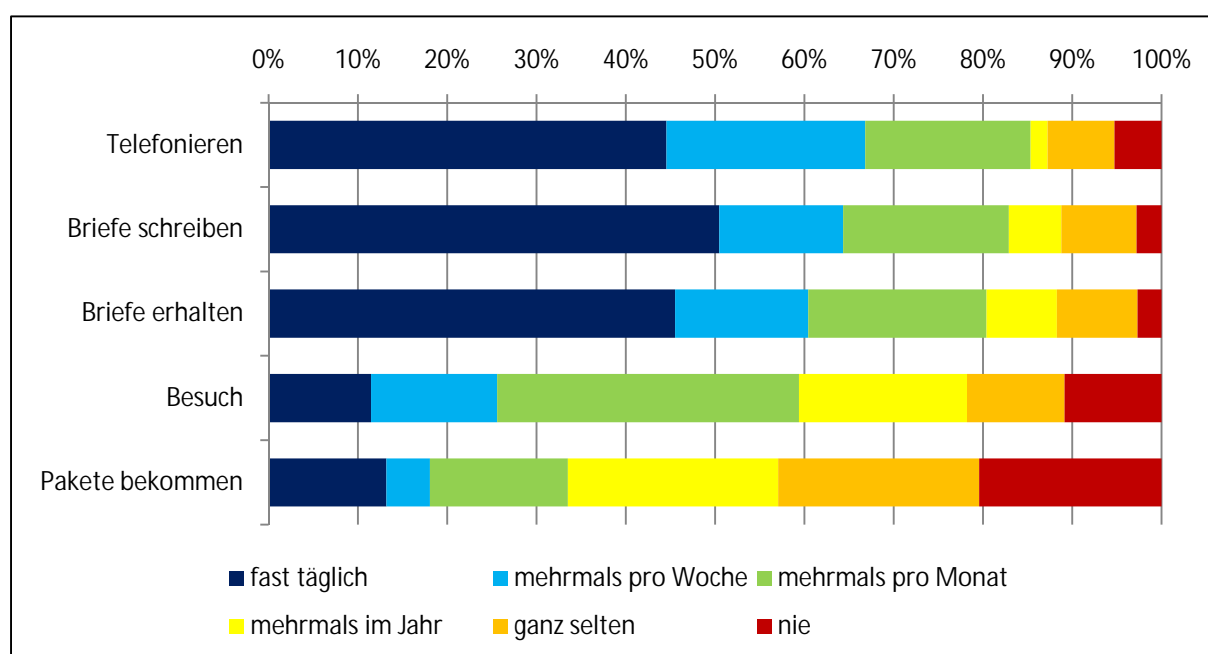
hestehen wie ein Familienmitglied.³² Soweit es um Kontakt der Gefangenen zu ihren Familien geht, muss man zudem bedenken, dass es hier nicht nur um die Rechte der Gefangenen geht, sondern auch um die ihrer Familien. Regel 24.4 bestimmt daher, dass die Besuchsregelungen so gestaltet sein sollen, dass die Familienbeziehungen so normal wie möglich gepflegt und entwickelt werden können. Im Kommentar wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass damit auch die Ermöglichung von langen ungestörten Familienbesuchen gemeint ist.³³

In der Untersuchung wurde die Häufigkeit der wichtigsten Formen des Kontakts mit der Außenwelt unabhängig von der Kontaktperson abgefragt (Abb. 17). Die Annahme, dass Gefangene mit einer längeren Verbüßungszeit aktuell seltener Kontakte nach außen haben, konnte anhand unserer Daten nicht bestätigt werden. Das gleiche gilt für die Annahme, dass Gefangene mit Kindern oder in einer festen Partnerschaft häufiger Besuch bekommen.

Bei allen Kontaktformen gab es signifikante Unterschiede zwischen den Landesstichproben, die unter anderem auf unterschiedlichen gesetzlichen Vorgaben und deren Umsetzung beruhen. Zum Beispiel haben die an der Untersuchung beteiligten dänischen Anstalten insgesamt eine großzügige Besuchspraxis. So berichtete eine offene und halboffene Anstalt, dass die Gefangenen an fünf Tagen in der Woche Besuch empfangen dürfen und bis zu fünf Stunden pro Woche.

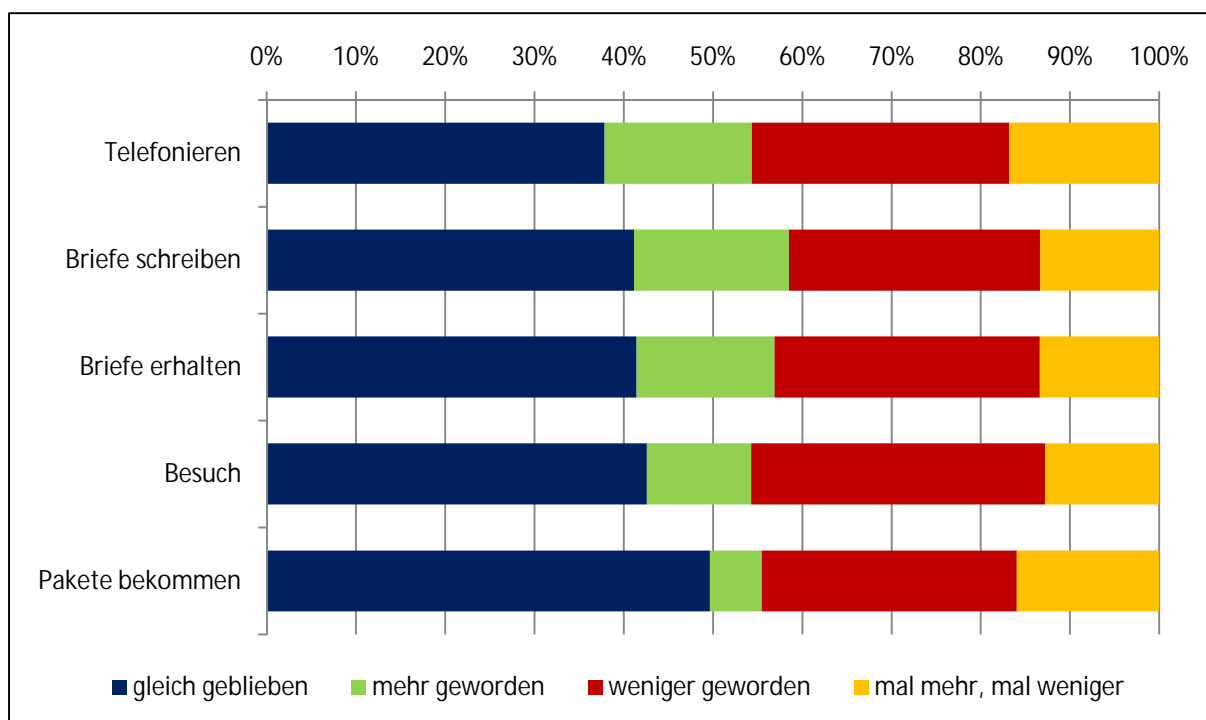
Außerdem könnte es eine Rolle spielen, wie viel Zeit Gefangene für die Kontaktpflege haben, also wie viel Zeit ihnen neben Ausbildung, Arbeit, Freizeitgruppen und Behandlungsmaßnahmen bleibt. Darüber hinaus ist für die Häufigkeit von Besuchen auch die Entfernung der Anstalt von möglichen Besuchern sowie Anbindung der Anstalt an öffentliche Verkehrsmittel von Bedeutung.

Abb. 17: Aktuelle Außenkontakte (%)



32 Commentary, Rule 24, S. 52.

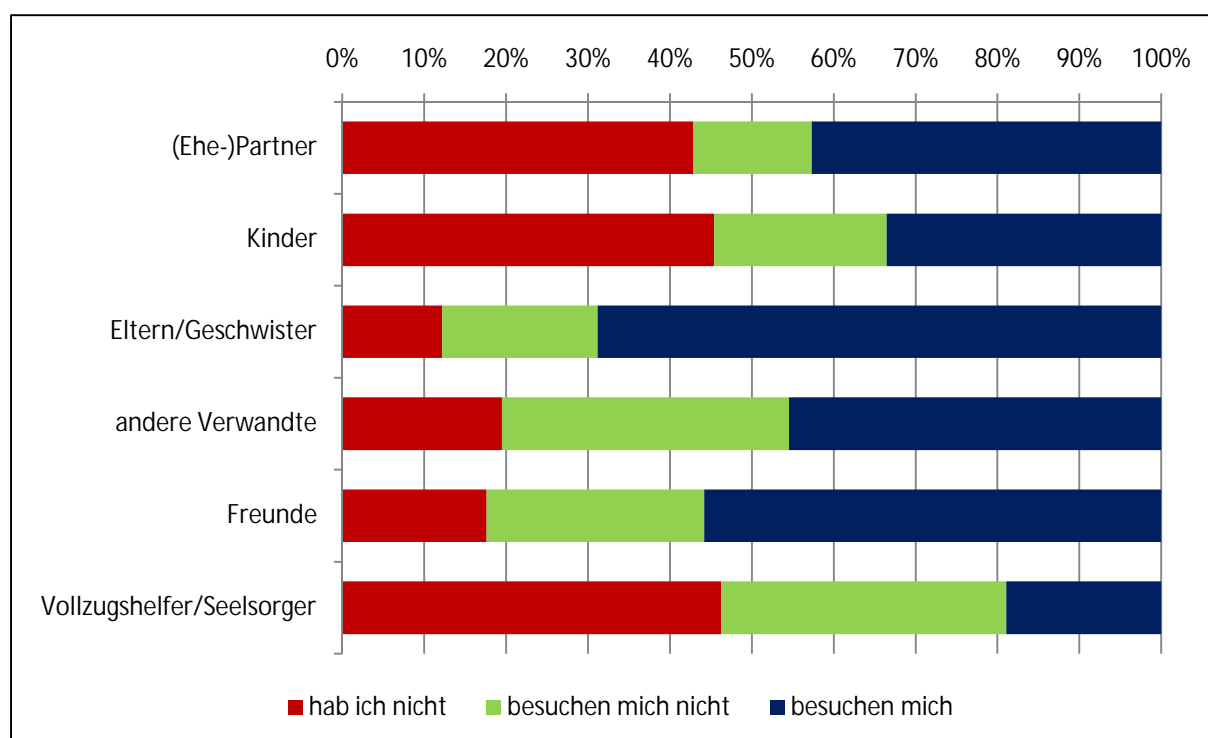
33 Commentary, Rule 24, S. 53 f.

Abb. 18: Entwicklung der Außenkontakte (%)

Bei den Ergebnissen zur Frage nach der Entwicklung der Häufigkeit von Außenkontakten seit der Inhaftierung (Abb. 18) fällt auf, dass den größten Anteil bei jeder Kontaktform diejenigen ausmachen, bei denen alles gleich geblieben ist. Der zweitgrößte Anteil entfällt jeweils auf die Antwort, die Kontakte seien weniger geworden.

Bei der Frage, wer zu Besuch kommt, ist zunächst festzuhalten, dass hier verhältnismäßig wenig Teilnehmer geantwortet haben, es fehlen zwischen 22% (Kinder) und 44% (Seelsorger und Vollzugshelfer) Antworten. Das könnte an der komplizierten Tabelle liegen, in die die Teilnehmer ihre Antworten eintragen sollten. Ein weiterer Grund mag sein, dass einige Teilnehmer gar nicht geantwortet haben, wenn die erfragte Besuchergruppe für sie keine Rolle spielt, anstatt die Antwort „habe ich nicht“ zu markieren. Dafür spricht der große Ausfall bei der Frage nach Vollzugshelfern und Seelsorgern.

Bei den Ergebnissen (Abb. 19) fällt auf, dass Eltern und Geschwister die wichtigste Besuchergruppe sind (69% der gültigen Antworten bzw. 53% der Gesamtstichprobe). Das erklärt auch, warum sich kein Zusammenhang zwischen der Häufigkeit aktueller Besuche und dem Vorhandensein einer Partnerin oder eines Partners oder von Kindern gezeigt hat. Die durchschnittliche Besuchsdauer ist bei den einzelnen Besuchergruppen sehr unterschiedlich, die Berechnungen beruhen hier jedoch auf sehr wenigen Werten (zwischen 50 und 320 Antworten). Die längste durchschnittliche Besuchsdauer ist mit knapp acht Stunden bei (Ehe-) Partnern zu verzeichnen. Der Grund dafür ist, dass hier – ebenso wie bei Besuchen von Kindern und den eigenen Eltern und Geschwistern – Besuchsdauern von bis zu 48 Stunden angegeben wurden (Frankreich, Litauen und Dänemark). Der Median für die gesamte Stichprobe liegt hier wie bei allen anderen Besuchergruppen bei zwei Stunden (außer Vollzugshelfer und Seelsorger: eine Stunde). Die französischen und litauischen Teilnehmer bekamen zwar seltener Besuch als die Gesamtstichprobe (MD FR und LI: 4 = mehrmals im Jahr; MD gesamt: 3 = mehrmals pro Monat), aber die Besuche jedenfalls der Familie waren im Mittel länger.

Abb. 19: Besucher (%)

Auch hinsichtlich der Besuchergruppen wurde nach der Entwicklung der Häufigkeit der Kontakte im Haftverlauf gefragt. Auch hier sind hohe Anteile von fehlenden Werten zu verzeichnen (zwischen 32% bei Eltern und 64% bei Seelsorgern). Die Antworten weichen von denen nach der Entwicklung der Besuchshäufigkeit im Allgemeinen (s. o. Abb. 18) ab, auf die allerdings nur gut 14% der Teilnehmer nicht geantwortet haben. Für alle Besuchergruppen gaben ungefähr 50% an, dass die Besuchsfrequenz gleich geblieben sei (von 47,8% bei den Freunden bis 65,7% bei Seelsorgern). Allerdings meinten auch zwischen 17,4% (bei Seelsorgern) und 28,3% (bei Partnern), dass die Besuche seltener geworden seien und durchweg weniger als 10% antworteten, dass Besuche häufig geworden seien. Insgesamt scheint sich damit eher eine negative als eine positive Entwicklung der Besuchskontakte zu zeigen.

6. Fazit

Die präsentierten Ergebnisse zeigen zum Teil große Unterschiede zwischen den untersuchten Ländern. Es gibt bei allen angesprochenen Themen gemessen an den EPR und der Langzeitgefangenen-Empfehlung sehr gute und sehr schlechte Ergebnisse.

Bei der Unterbringung fällt positiv auf, dass die Hälfte der Teilnehmer einen Einzelhafttraum hat und regelrechte Schlafsäle für acht oder mehr Gefangene insgesamt eher eine Ausnahme sind. Dort, wo Einzelunterbringung noch nicht die Regel ist, sollte aber besonders darauf geachtet werden, dass die Gefangenen möglichst großzügige Aufschlusszeiten haben und sich auch sinnvoll beschäftigen können, wie es in den beiden litauischen Einrichtungen gehandhabt wird.

Für die gesamte Gruppe sind auch die Ergebnisse zu den Fragen nach den hygienischen Bedingungen recht positiv. Allerdings muss noch einmal festgehalten werden, dass es gerade bei Gemeinschaftsunterbringung nicht immer ausreichend ist, wenn zum Haftraum überhaupt eine eigene Toilette gehört, sondern dass es auch hier immer darauf ankommt, wie viele Personen sich eine Toilette teilen und wie gut sie tatsächlich zugänglich ist. Außerdem sind zwar

in den meisten untersuchten Ländern die Duschkmöglichkeiten so gut, dass insgesamt 75% der Teilnehmer zumindest werktags duschen können, aber gerade in Litauen und Polen, wo die Situation mit der Unterbringung in Gemeinschaftshafträumen sehr schlecht ist, haben nur 22,5% (Litauen) und 15,7% (Polen) der Teilnehmer diese Möglichkeit.

Zu den Themen Ausbildung und Arbeit ist positiv zu anzumerken, dass ein sehr hoher Anteil der Teilnehmer eine Bildungsmaßnahme oder Berufsausbildung macht oder arbeitet. Jedoch gibt es auch hier erhebliche Unterschiede zwischen den Ländern: Der niedrigste Anteil an Teilnehmern, die gar nichts machen, ist in Schweden mit 9,5% zu finden, der höchste in Polen mit 56,9%. Sowohl bei der Ausbildung als auch bei der Arbeit gibt es eine große Bandbreite an Angeboten, jedoch sind sehr viele Teilnehmer mit Reinigungsarbeiten oder Akkordarbeit beschäftigt, wobei es sich nicht um qualifizierte Tätigkeiten handelt, die gut auf das Arbeitsleben in Freiheit vorbereiten.

Was die Freizeitgestaltung angeht, so fallen auch hier große Unterschiede zwischen den Landesstichproben auf. Freizeitangebote haben in ihrer Anstalt zwischen 40,6% in Litauen und 90,7% in Deutschland bemerkt. Ein geringes Angebot an Freizeitbeschäftigung wirkt sich besonders dort negativ aus, wo es auch sonst wenige Möglichkeiten zur Gestaltung des Tages wie Ausbildung oder Arbeit gibt.

Bei den Außenkontakten ist ein Befund besonders hervorzuheben: die Möglichkeit sehr langer Familienbesuche von bis zu 48 Stunden in Dänemark, Frankreich und Litauen. Bei so langen Besuchen haben die Gefangenen und ihre Angehörigen die Chance, Familie tatsächlich zu erleben und sich in Ruhe miteinander zu beschäftigen, was bei kurzen Besuchen von ein bis zwei Stunden in einem lauten Besuchsraum nicht möglich ist.

Innerhalb unseres „gemeinsamen Raums der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts“, der Europäischen Union, gibt es zusammenfassend betrachtet im Strafvollzug immer noch deutliche Unterschiede bei der Umsetzung der Menschenrechte. Diese Unterschiede bewirken, dass die Verbüßung des gleichen Strafmaßes in zwei Ländern zu zwei verschiedenen schweren Strafen wird, da die unterschiedliche Ausgestaltung des Vollzugs dazu führt, dass der Eingriff in die persönliche Freiheit unterschiedlich schwer ist – je nachdem, wie weit er über den Eingriff in die Fortbewegungsfreiheit hinausgeht. Um das gegenseitige Vertrauen unter den Mitgliedsstaaten der EU, zu einer gemeinsamen Rechtskultur zu gehören und ein gemeinsames hohes Schutzniveau persönlicher Rechte zu haben, zu rechtfertigen, bedarf es daher jedenfalls für den Langstrafenvollzug noch einiger Anstrengungen.

Literatur

- American Psychiatric Association (APA)* (2000): Diagnostic and statistical manual of mental disorders (DSM-IV-TR). 4. Aufl. Washington, DC.
- Commentary on Recommendation Rec(2006)2 of the Committee of Ministers to member states on the European Prison Rules. In: Council of Europe (Hrsg., 2006): European prison rules. Strasbourg, S. 39-99.
- Drenkhahn, K., Dudeck, M.* (2007): Lebensbedingungen im europäischen Langstrafenvollzug. *Neue Kriminalpolitik* 19, S. 134-138.
- Dudeck, M., Barnow, S., Spitzer, C., Stopsack, M., Gillner, M., Freyberger, H. J.* (2006): The relevance of personality and sexual traumata for sexual offenders in forensic psychiatry. *Psychother Psychosom Med Psychol* 56, S. 147-153.
- Dudeck, M., Spitzer, C., Gillner, M., Freyberger, H. J.* (2007): Dissoziative Erfahrungen während der Straftat bei forensisch-psychiatrischen Patienten – eine Pilotstudie. *Trauma & Gewalt* 1 (2), S. 34-41.
- Dünkel, F.* (2007): Strafvollzug und die Beachtung der Menschenrechte – Eine empirische Analyse anhand des Greifswalder „Mare-Balticum-Prison-Survey“. In: Müller-Dietz, H., u. a. (Hrsg.): Festschrift für Heike Jung. Baden-Baden, S. 99-126.
- Dünkel, F.* (2009): International vergleichende Strafvollzugsforschung. In: Schneider, H. J. (Hrsg.): Internationales Handbuch der Kriminologie, Band 2. Berlin, S. 145-226.
- Dünkel, F., Kestermann, C., Zolondek, J.* (2006): Reader: Internationale Studie zum Frauenstrafvollzug – Bestandsaufnahme, Bedarfsanalyse und „best practice“. Greifswald. Internetpublikation, <http://www.rsf.uni-greifswald.de/duenkel/publikationen/internet/frauenvollzug.html>.
- Dünkel, F., Zolondek, J.* (Hrsg., 2010): Internationale Untersuchung zum Frauenvollzug – Bestandsaufnahme, Bedarfsanalyse und „best practice“. In Vorbereitung.
- Europäisches Komitee zur Verhütung von Folter und unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe (CPT)* (2001): 11th General Report on the CPT's activities covering the period 1 January to 31 December 2000. CPT/Inf (2001) 16.
- Europäisches Komitee zur Verhütung von Folter und unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe (CPT)* (2004): Rapport au Gouvernement de la République française relatif à la visite effectuée en France par le Comité européen pour la prévention de la torture et des peines ou traitements inhumains ou dégradants (CPT) du 11 au 17 juin 2003. CPT/Inf (2004) 6.
- Europäisches Komitee zur Verhütung von Folter und unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe (CPT)* (2006): Rapport au Gouvernement de l'Italie relatif à la visite effectuée en Italie par le Comité européen pour la prévention de la torture et des peines ou traitements inhumains ou dégradants (CPT) du 21 novembre au 3 décembre 2004. CPT/Inf (2006) 16.
- Europäisches Komitee zur Verhütung von Folter und unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe (CPT)* (2007): Report to the Czech Government on the visit to the Czech Republic carried out by the European Committee for the Prevention of Torture and Inhuman or Degrading Treatment or Punishment (CPT) from 27 March to 7 April 2006 and from 21 to 24 June 2006. CPT/Inf (2007) 32.
- Fazel, S., Danesh, J.* (2002): Serious mental disorder in 23.000 prisoners: a systematic review of 62 surveys. *Lancet* 359, S. 545-550.
- Frädrich, S., Pfäfflin, F.* (2000): Zur Prävalenz von Persönlichkeitsstörungen bei Strafgefangenen. *Recht & Psychiatrie*, S. 95-104.
- Liebling, A.* mit Unterstützung von *Arnold, H.* (2004): Prisons and their Moral Performance: A Study of Values, Quality and Prison Life. Oxford.

- Liebling, A.* (2009): Moralische Leistung und Auswirkungen von Gefangenschaft. *Neue Kriminalpolitik* 21, S. 14-20.
- Report accompanying the Recommendation Rec (2003) 23 on the Management by Prison Administrations of Life-Sentence and other Long-Term Prisoners. http://www.coe.int/t/e/legal_affairs/legal_co-operation/prisons_and_alternatives/legal_instruments/List_instruments.asp.
- Salize, H. J., Dressing, H., Kief, C.* (2007): Mentally Disordered Persons in European Prison Systems – Needs, Programmes and Outcome (EUPRIS). Mannheim: Zentralinstitut für seelische Gesundheit.
- Van Zyl Smit, D.* (2008): Die Durchsetzung europäischer Prinzipien im Strafvollzug – Parallelen zur Abschaffung der Todesstrafe? *GreifRecht* 2008, S. 88-95.
- Van Zyl Smit, D., Snacken, S.* (2009): Principles of European Prison Law and Policy. Oxford u. a.
- Zolondek, J.* (2007): Lebens- und Haftbedingungen im deutschen und europäischen Frauenstrafvollzug. Mönchengladbach.
- Zolondek, J., Dünkel, F.* (2007): Lebensbedingungen inhaftierter Frauen im europäischen Vergleich. In : Kawamura-Reindl, G., Halhuber-Gassner, L., Wichmann, C. (Hrsg.): Gender Mainstreaming – ein Konzept für die Straffälligenhilfe? Freiburg i. Br., S. 287-308.
- Zolondek, J., Sakalauskas, G.* (2005): Strafvollzug und Strafvollzugsrecht in Litauen. *ZfStrVo* (54), S. 151-157.